

Erich Ambrock
Ehe und Ehescheidung

Sammlung Guttentag

Ehe und Ehescheidung

Kommentar

zu den Vorschriften des materiellen Rechts
(BGB, EheG, RVO u. a.)

und des Verfahrensrechts
(GVG, ZPO, FGG u. a.)

von

Dr. Erich Ambrock

Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin



1977

Walter de Gruyter · Berlin · New York

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Ambrock, Erich

Ehe und Ehescheidung: Kommentar zu d. Vorschriften
d. materiellen Rechts (BGB, EheG, RVO u. a.) u. d.
Verfahrensrechts (GVG, ZPO, FGG u. a.) — 1. Aufl. —
Berlin, New York: de Gruyter, 1977.

(Sammlung Guttentag)

ISBN 3-11-004543-3

©

Copyright 1977 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp.,
1000 Berlin 30.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung,
vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein
anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwen-
dung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: H. Heenemann KG, 1000 Berlin 42.

Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer, 1000 Berlin 61.

Vorwort

Der vorliegende Kommentar soll denen, die das ab 1. Juli 1977 geltende Ehe- und Ehescheidungsrecht anzuwenden haben, eine umfassende Hilfe bieten. Nicht nur die materiell-rechtlichen Vorschriften zum Recht der Ehwirkungen und insbesondere der Ehescheidung, sondern auch die verfahrens-rechtlichen Bestimmungen werden kommentiert. Zwischen den materiell-rechtlichen und den prozessualen Vorschriften besteht nach dem 1. Eherechtsreformgesetz ein so enger Zusammenhang, daß die zutreffende Einordnung einzelner als verfahrensrechtlich behandelter Bestimmungen in das Prozeßrecht zweifelhaft geworden ist (vgl. Blomeyer, FamRZ 1972, 432). Das völlig neue Recht des Versorgungsausgleichs wird stark beeinflußt durch die ebenfalls neuen versicherungsrechtlichen Bestimmungen. Diese sind daher in ihren Grundzügen dargestellt; die Kenntnis der Grundlagen der Rentenberechnung ist für das über die formale Rechtsanwendung hinausgehende Verständnis der Institution des Versorgungsausgleichs unentbehrlich.

Die Grundkonzeption und Gesamtanlage des Buches ergeben sich aus dem Inhaltsverzeichnis. Insbesondere die neuen bzw. die geänderten Vorschriften des Eherechts (Eheschließung, Ehwirkungen, Ehescheidung) werden ausführlich kommentiert. Dort, wo unter diesen Gesichtspunkten nur einzelne Vorschriften zu kommentieren waren, wurde zum leichteren Verständnis jedenfalls der Gesetzestext der Vorschriften dieses Bereichs (überwiegend in Kleindruck) mit abgedruckt; bei kleineren Änderungen der Gesetzestexte wurden die neugefaßten Teile des Textes durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

Im Anhang (unter 2.) wurde der Entwurf einer Verordnung zur Ermittlung des Barwertes einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB („Barwertverordnung“) abgedruckt; nach dem derzeitigen Stand der Dinge kann davon ausgegangen werden, daß sie in dieser Form verbindlich werden wird.

Herr Richter am Amtsgericht, Dr. Ortfrid Weidemann, Bochum, hat freundlicherweise die von ihm entwickelten, im Anhang (unter 3.) wiedergegebenen Formulare zur Verfügung gestellt.

Das 1. Eherechtsreformgesetz stellt hohe Anforderungen an den Familienrichter, insbesondere im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, aber auch mit der neuen gesetzlichen Regelung des Prozeßrechts; zahlreiche Vorschriften sind außerordentlich kompliziert ausgefallen (vgl. auch Schwab, FamRZ 1976, 658 ff.). Das Ziel des Gesetzgebers war, durch das neugeschaffene Familienge-

Vorwort

richt eine einheitliche Regelung für Scheidung und Scheidungsfolgen zu fördern. Es ist zu hoffen, daß dieses Bestreben nicht durch eine weitgehend formalistische Rechtsanwendung in Frage gestellt wird.

Das nach Abschluß des Manuskripts (Anfang 1977) erschienene Schrifttum ist im Zuge der Korrekturen nach Möglichkeit noch berücksichtigt worden.

Herrn Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Haegert, Berlin, danke ich für die Vermittlung zahlreicher Unterlagen, aber auch für vielfältige Anregungen zur Arbeit.

Berlin, im Januar 1977

Erich Ambrock

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
Corrigenda	XIX
Einleitung	1

ERSTER TEIL Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

Viertes Buch: Familienrecht

Erster Abschnitt: Bürgerliche Ehe

Fünfter Titel: Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Vorbemerkungen	17
§ 1353 (Eheliche Lebensgemeinschaft)	20
§ 1354 (<i>aufgehoben</i>)	
§ 1355 (Ehename)	31
§ 1356 (Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit)	37
§ 1357 (Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs)	43
§ 1358 (<i>aufgehoben</i>)	
§ 1359 (Sorgfaltspflicht)	51
§ 1360 (Familienunterhalt)	51
§ 1360a (Unterhaltspflicht; Prozeßkosten)	57
§ 1360b (Zuvielleistung)	65
§ 1361 (Unterhalt bei Getrenntleben)	65
§ 1361a (Hausratverteilung bei Getrenntleben)	74
§ 1362 (Eigentumsvermutungen)	75

Sechster Titel: Eheliches Güterrecht

I. Gesetzliches Güterrecht §§ 1363—1390	75
II. Vertragmäßiges Güterrecht	
1. Allgemeine Vorschriften §§ 1408—1413	85
2. Gütertrennung, § 1414	87
3. Gütergemeinschaft, §§ 1478, 1509	88
III. Güterrechtsregister, §§ 1558—1563	89

Siebenter Titel: Scheidung der Ehe

I.	Scheidungsgründe	
§ 1564	(Scheidung durch Urteil)	91
§ 1565	(Zerrüttungsprinzip; Mindesttrennung und Scheidung)	94
§ 1566	(Zerrüttungsvermutungen; Fristenscheidung, einverständliche Scheidung)	108
§ 1567	(Getrenntleben)	115
§ 1568	(Härteklauseln)	120
II.	Unterhalt des geschiedenen Ehegatten	
1.	Grundsatz	
§ 1569	(Unterhaltsanspruch)	132
2.	Unterhaltsberechtigung	
§ 1570	(Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes)	134
§ 1571	(Unterhalt wegen Alters)	143
§ 1572	(Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen)	150
§ 1573	(Unterhalt bis zu angem. eigener Erwerbstätigkeit)	158
§ 1574	(angemessene Erwerbstätigkeit)	167
§ 1575	(Ausbildung, Fortbildung, Umschulung)	174
§ 1576	(Unterhalt aus Billigkeitsgründen)	188
§ 1577	(Eigene Einkünfte, Vermögen)	193
§ 1578	(Maß des Unterhalts)	200
§ 1579	(Ausschluß bei grober Unbilligkeit)	208
§ 1580	(Auskunftspflicht)	217
3.	Leistungsfähigkeit und Rangfolge	
§ 1581	(Unterhalt nach Leistungsfähigkeit)	219
§ 1582	(Zusammentreffen mehrerer Ansprüche)	224
§ 1583	(Gütergemeinschaft mit neuem Ehegatten)	230
§ 1584	(Rangfolge mehrerer Unterhaltspflichtiger)	231
4.	Gestaltung des Unterhaltsanspruchs	
§ 1585	(Art der Unterhaltsgewährung)	233
§ 1585 a	(Sicherheitsleistung)	236
§ 1585 b	(Unterhalt für die Vergangenheit)	237
§ 1585 c	(Unterhaltsverträge)	239
5.	Ende des Unterhaltsanspruchs	
§ 1586	(Wiederheirat oder Tod des Berechtigten)	244
§ 1586 a	(Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs)	245
§ 1586 b	(Tod des Verpflichteten)	247
III.	Versorgungsausgleich	
1.	Grundsatz	
	Vorbemerkungen	249
§ 1587	(Voraussetzungen)	254
2.	Wertausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung	
§ 1587 a	(Ausgleichspflichtiger Ehegatte; auszugleichende Versorgungsansprüche)	264
§ 1587 b	(Übertragung und Begründung von Rentenanswartschaften durch das Familiengericht)	283

Inhaltsverzeichnis

Anhang nach § 1587 b	
1. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für die Übertragung und Begründung von Anwartschaften	295
2. Beitragserstattung nach RVO (AVG, RKG)	309
§ 1587 c (Ausschluß des Versorgungsausgleichs)	310
§ 1587 d (Ruhens der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanswartschaften)	317
§ 1587 e (Auskunftspflicht; Erlöschen des Ausgleichsanspruchs)	321
3. Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich	
§ 1587 f (Antrag; Voraussetzungen)	323
§ 1587 g (Anspruch auf Geldrente)	327
§ 1587 h (Ausschluß des Ausgleichsanspruchs)	332
§ 1587 i (Abtretung von Versorgungsansprüchen)	333
§ 1587 k (Anwendbare Vorschriften; Erlöschen des Ausgleichsanspruchs)	335
§ 1587 l (Abfindung künftiger Ausgleichsansprüche)	336
§ 1587 m (Tod des Berechtigten)	340
§ 1587 n (Anrechnung auf Unterhaltsanspruch)	340
4. Parteivereinbarungen	
§ 1587 o (Vereinbarung; Form)	341
5. Schutz des Versorgungsschuldners	
§ 1587 p (Leistung an den bisherigen Renteninhaber)	345
Anhang nach § 1587 p	
1. Unfallrente, § 592 RVO	346
2. Erziehungsrente, § 1265 a RVO	346

Zweiter Abschnitt: Verwandtschaft

Dritter Titel: Unterhaltspflicht

I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1605 (Auskunftspflicht)	349
§ 1610 (Angemessener Unterhalt)	349

Vierter Titel: Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern im allgemeinen

§ 1616 (Familiennamen des ehelichen Kindes)	352
§ 1617 (Familiennamen des nichtehelichen Kindes)	353
§ 1618 (Einbenennung des nichtehelichen Kindes)	355

Fünfter Titel: Elterliche Gewalt über eheliche Kinder

§ 1626 (Elterliche Gewalt)	356
§ 1627 (Ausübung der elterlichen Gewalt)	357
§ 1628 (nichtig)	
§ 1629 (Vertretung bei Getrenntleben, während eines Scheidungsverfahrens)	357
§§ 1630—1670	360
§ 1671 (Elterliche Gewalt nach Scheidung)	364
§ 1672 (Elterliche Gewalt bei Getrenntleben)	371
§§ 1673—1704	373

Siebenter Titel: Legitimation nichtehelicher Kinder

§ 1720 (Familiennamen des legitimierten Kindes)	380
§ 1737 (Familiennamen des für ehelich erklärten Kindes)	380
§ 1740f (Rechtswirkung der Ehelicherklärung)	381
§ 1740g (Namensübertragung auf überlebenden Elternteil)	382

ZWEITER TEIL
Ehegesetz

Erster Abschnitt: Recht der Eheschließung

A. Eheschließung	
§ 1 Eheschließung	384
§ 2 Geschäftsunfähigkeit	385
§ 3 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten	386
B. Eheverbote	
§ 4 Verwandtschaft und Schwägerschaft	391
§ 5 Doppelheirat	383
§ 6 aufgehoben	
§ 7 Annahme als Kind	396
§ 8 Wartezeit	398
§ 9 Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts	399
§ 10 Eheschließungszeugnis für Ausländer	401
C. Eheschließung	
Vorbemerkung	406
§ 11 (Standesbeamter)	407
§ 12 Aufgebot	409
§ 13 Form der Eheschließung	412
§ 13a Erklärung über den Ehenamen	414
§ 14 Trauung	417
§ 15 Zuständigkeit des Standesbeamten	418
§ 15a Besondere Zuständigkeit für Nichtdeutsche	419
D. Nichtigkeit der Ehe	
Vorbemerkung	422
I. Nichtigkeitsgründe	
§ 16 (Erschöpfende Aufzählung der Gründe)	423
§ 17 Mangel der Form	424
§ 18 Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit	425
§ 19 aufgehoben	
§ 20 Doppelheirat	427
§ 21 Verwandtschaft und Schwägerschaft	428
§ 22 aufgehoben	

Inhaltsverzeichnis

II.	Berufung auf die Nichtigkeit	
§ 23	(Grundsatz)	428
§ 24	Klagebefugnis	429
§ 25	<i>aufgehoben</i>	
§ 26	Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten	431
§ 27	<i>aufgehoben</i>	
E.	Aufhebung der Ehe	
	Vorbemerkung	434
I.	Allgemeine Vorschriften	
§ 28	(Erschöpfende Aufzählung der Gründe)	435
§ 29	(Rechtsgestaltendes Urteil)	435
II.	Aufhebungsgründe	
§ 30	Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters	436
§ 31	Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten	437
§ 32	Irrtum über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten	438
§ 33	Arglistige Täuschung	441
§ 34	Drohung	443
III.	Erhebung der Aufhebungsklage	
§ 35	Klagefrist	444
§ 36	Versäumung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter	446
IV.	Folgen der Aufhebung	
§ 37	(Folgen)	446
F.	Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung	
§ 38	(Auflösung der bisherigen Ehe)	449
§ 39	(Aufhebung der neuen Ehe)	450
§ 40	<i>aufgehoben</i>	

Zweiter Abschnitt: Recht der Ehescheidung aufgehoben

Dritter Abschnitt: Härtemilderungsklage aufgehoben

Vierter Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen

§ 77 a—80	452
-----------	-----

DRITTER TEIL

Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (Hausratsverordnung)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	
§§ 1, 2	455
Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Wohnung	
§§ 3—7	456
Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für den Hausrat	
§§ 8—10	458

Vierter Abschnitt: Verfahrensvorschriften	
§§ 11–19	460
Fünfter Abschnitt: Kostenvorschriften	
§§ 20–23	464
Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften	
§§ 24–27	465

VIERTER TEIL Die verfahrensrechtlichen Vorschriften

1. Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23 a (Zuständigkeit in Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen)	467
§ 23 b (Familiengericht, Zuständigkeit)	470
§ 23 c (Gemeinsames Amtsgericht in Familien- und Vormundschaftssachen)	476
§ 72 (Zuständigkeit in Zivilsachen in zweiter Instanz)	477
§ 119 (Zuständigkeit OLG in Zivilsachen)	477
§ 133 (Zuständigkeit BGH in Zivilsachen)	478
§ 138 (Verfahren vor den großen Senaten)	478
§ 170 (Nicht öffentliche Verhandlung in Familien- und Kindschaftssachen)	479
§ 200 (Feriensachen)	479

2. Zivilprozeßordnung

Erstes Buch: Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt: Gerichte

Erster Titel: Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften

§ 1 (Sachliche Zuständigkeit)	481
§ 2 (Streitwert)	481
§§ 3–11	483

Vierter Titel: Prozeßbevollmächtigte und Beistände

§ 78 (Anwaltsprozeß)	485
§ 78 a (Partei- und Anwaltsprozeß bei güterrechtlichen Streitigkeiten)	488
§ 78 b (Notanwalt)	493
§§ 79–90	494

Fünfter Titel: Prozeßkosten

§§ 91–93	496
§ 93 a (Kostenteilung in Ehesachen)	498
§§ 93 b–107	501

Siebenter Titel: Armenrecht und Prozeßkostenvorschuß

§§ 114–127 a	504
--------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Sechstes Buch: Familiensachen, Kindschaftssachen,
Unterhaltssachen, Entmündigungssachen

Erster Abschnitt: Verfahren in Familiensachen

Erster Titel: Allgemeine Vorschriften für Ehesachen

§ 606	(Gerichtsstand)	511
§ 606 a	(Anerkennung ausländischer Entscheidungen)	516
§ 606 b	(Internationale Zuständigkeit)	518
§ 607	(Prozeßfähigkeit)	519
§ 608	(Allgemeine Vorschriften)	521
§ 609	(Prozeßvollmacht)	521
§ 610	(Verbindung)	522
§ 611	(neue Gründe; Widerklage)	523
§ 612	(Mündliche Verhandlung; Versäumnisverfahren)	524
§ 613	(Anhörung, Vernehmung der Parteien)	526
§ 614	(Aussetzung)	527
§ 615	(Zurückweisung verspäteten Vorbringens)	532
§ 616	(Amtsermittlung)	534
§ 617	(Beschränkung des Verhandlungsgrundsatzes)	535
§ 618	(Zustellung)	537
§ 619	(Tod einer Partei)	537
§ 620	(Einstweilige Anordnungen)	538
§ 620 a	(Verfahren bei einstweiliger Anordnung)	548
§ 620 b	(Aufhebung, Änderung, Antrag auf mündliche Verhandlung)	551
§ 620 c	(Rechtsmittel)	554
§ 620 d	(Begründungszwang)	555
§ 620 e	(Aussetzung der Vollziehung)	555
§ 620 f	(Geltungsdauer der Anordnung)	555
§ 620 g	(Kosten des Anordnungsverfahrens)	558

Zweiter Titel: Verfahren in anderen Familiensachen

§ 621	(Zuständigkeit)	559
§ 621 a	(Verfahren)	562
§ 621 b	(Verfahren über Ansprüche aus Güterrecht)	567
§ 621 c	(Zustellung)	568
§ 621 d	(Berufung, Revision)	568
§ 621 e	(Beschwerde, weitere Beschwerde)	569
§ 621 f	(Kostenvorschuß)	574

Dritter Titel: Scheidungs- und Folgesachen

§ 622	(Antragsverfahren)	575
§ 623	(Verhandlungs-, Entscheidungsverbund)	577
§ 624	(Folgesachen)	581
§ 625	(Beiordnung eines Rechtsanwalts)	583
§ 626	(Antragsrücknahme)	585
§ 627	(Vorwegentscheidung über elterliche Gewalt)	587

§ 628	(Vorwegentscheidung über Scheidungsantrag)	589
§ 629	(Entscheidungsverbund)	593
§ 629 a	(Rechtsmittel im Entscheidungsverbund)	595
§ 629 b	(Zurückverweisung)	599
§ 629 c	(Erstreckung der Rechtsmittelentscheidung)	600
§ 629 d	(Wirksamwerden der Entscheidung in Folgesachen)	602
§ 630	(Einverständliche Scheidung)	602

3. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zweiter Abschnitt: Vormundschaftsachen

§ 45	(Verrichtungen für Ehegatten; Zuständigkeit)	608
§ 53	(Wirksamkeit einzelner Verfügungen)	609
§ 53 a	(Stundung der Ausgleichsforderung)	609
§ 53 b	(Versorgungsausgleich, Verfahren, Auskunftspflicht)	609
§ 53 c	(Aussetzung des Verfahrens über Versorgungsausgleich)	612
§ 53 d	(Vereinbarung über Versorgungsausgleich)	613
§ 53 e	(Zahlungen zur Begründung von Rentenansprüchen)	614
§ 53 f	(Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich)	615
§ 53 g	(Wirksamwerden von Entscheidungen)	615
§ 64 a	(Familiensachen)	617

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 12 Erstes Eherechtsreformgesetz	619
--------------------------------------	-----

ANHANG

1. Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften	628
2. Entwurf einer Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB	635
3. Übersicht und Formulierungshilfen zu den notwendigen Erklärungen, Anträgen und Einigungen der Parteien im Verfahren auf Scheidung der Ehe	642
Sachregister	659

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
ABIMR	Amtsblatt der Militärregierung (amerikanisches, britisches Kontrollgebiet)
AcP	Archiv für zivilistische Praxis
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AHKABl	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland (1949–1955)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
AVAVG	Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung (aufgehoben durch § 249 Nr. 1 AVG)
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BAFöG	Bundesgesetz über die individuelle Förderung der Ausbildung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
Baumbach/ Lauterbach	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kommentar zur ZPO
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater
BBG	Bundesbeamtengesetz
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BFH	Bundesfinanzhof
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
BGHSt	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Strafsachen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMJ (BJM)	Bundesminister(ium) für Justiz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT	Bundestag
Betr	Der Betrieb
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
DAVorm	Der Amtsvormund
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik (Mitteldeutschland)
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
Dölle	Dölle, Familienrecht, Bd. I, II
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift (bis 1950, jetzt JZ)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
1 EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
Ermann	Ermann, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar
FamÄndG	Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11. August 1961
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
Gernhuber	Gernhuber, Lehrbuch des Familienrechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GKG	Gerichtskostengesetz
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Jansen	Jansen, Freiwillige Gerichtsbarkeit
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
JMRW	Justizministerialblatt Nordrhein-Westfalen
JZ	Juristenzeitung
Keidel/ Winkler	Keidel/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 11. 9. 1974
KRABl	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland

Abkürzungsverzeichnis

LAG	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz)
LG	Landgericht
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen von Lindenmaier und Möhring
LSozG	Landessozialgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Maßfeller/ Böhmer	Maßfeller/Böhmer, Das gesamte Familienrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiZi	Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen
MRG	Gesetz der Militärregierung
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Odersky	Nichtehelichengesetz
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
Palandt	Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 35. und 36. Aufl., jeweils Hinweis auf die einzelnen Bearbeiter
PstG	Personenstandsgesetz
RABl	Reichsarbeitsblatt
RAG	Reichsarbeitsgericht
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGR	Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
Rpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
SchwBG	Schwerbehindertengesetz vom 29. 4. 1974, früher Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Schönke/ Schröder	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar
SGB	Sozialgesetzbuch
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung, ab 1. 1. 1951 Juristenzeitung

Abkürzungsverzeichnis

Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch, neu herausgegeben von Siebert
SozG	Sozialgericht
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, jeweils Hinweis auf den einzelnen Bearbeiter
StAZ	Das Standesamt
StGB	Strafgesetzbuch
Stein/Jonas	Stein/Jonas, Zivilprozeßordnung, Kommentar zur ZPO
Thomas/Putzo	Thomas/Putzo, Zivilprozeßordnung mit GVG, Kommentar
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VG	Verwaltungsgericht
VOBl	Verordnungsblatt
VolljG	Volljährigkeitsgesetz, Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
Warn	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WehrmPerStVo	Personenstandsverordnung für die Wehrmacht
WRV	Weimarer Verfassung
Wieczorek	Zivilprozeßordnung und Nebengesetze
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
ZjBlBrZ	Zentraljustizblatt für die Britische Zone
Zöller	Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Corrigenda

- Seite 29 In der 1. Zeile muß es richtig heißen:
„Ablauf eines *Jahres der Trennung* kann . . .“
- Seite 65 In der 2. Zeile des zweiten Absatzes muß es richtig heißen:
„nach § 620 Ziff. 9 ZPO (vgl. dort Anm. III 9) . . .“
- Seite 86 In der 1. Zeile muß es am Anfang richtig heißen:
„§ 1587 c) . . .“
- Seite 104 In der 6. Zeile des zweiten Absatzes (9.) muß das erste Wort richtig
lauten „*Ablehnung*“
- Seite 136 In der 6. Zeile des letzten Absatzes (3.) muß es richtig heißen:
„. . . (RGZ 160, 44; . . .“
- Seite 154 In der 14. Zeile muß es richtig heißen:
„unfähigkeitsrente (§§ 1246, 1247 RVO) . . .“
- Seite 179 In der 5. Zeile von unten muß es richtig heißen:
„. . . für das *Bundesausbildungsförderungsgesetz* . . .“
- Seite 211 In der 13. Zeile muß es richtig heißen:
„des ersten Jahres *der Trennung* für die Scheidung . . .“
- Seite 249 In der 14. Zeile muß es richtig heißen:
„teil auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils, also $\frac{1}{4}$, . . .“
- Seite 334 In der 7. Zeile des 1. Absatzes (I.) muß es richtig heißen:
„gewährt die Vorschrift einen *Rechtsanspruch* . . .“
- Seite 401 In der 6. Zeile des 2. Absatzes (IV.) muß es richtig heißen:
„scheidung herbeiführen, § 45 *PersstG* . . .“
- Seite 441 In dem unten abgedruckten Gesetzestext (§ 33) muß es in Absatz 2
richtig heißen:
„. . . ausgeschlossen, wenn die Täuschung *von einem Dritten ohne Wissen* des anderen Ehegatten . . .“
- Seite 491 In der 8. Zeile des Zweiten Absatzes (von 3.) ist der dort begin-
nende Satz „*Allerdings müßten dafür . . . hätte vertreten lassen* (zw.,
vgl. §§ 217, 262)“ zu **streichen**, da er durch die Vereinfachungsno-
velle inhaltlich überholt ist, vgl. § 621 b Anm. 3.

Corrigenda

- Seite 503 In der drittletzten Zeile der Anm. zu § 97 muß es richtig heißen:
„§§ 629 *b*, 93 a ZPO“.
- Seite 547 In der drittletzten Zeile muß es richtig heißen:
„§ 621 f . . .“
- Seite 561 In der 9. Zeile entfällt nach § 18 a das „Abs. 2“.
- Seite 626 In Nr. 12 muß es in der zweiten Zeile richtig heißen:
„Soweit die Bestimmungen des *EbeG* nach . . .“

Einleitung

I. Allgemeiner Überblick über die Reform

1. Das Eherechtsgesetz beinhaltet eine Reform des Scheidungs- und des Scheidungsfolgenrechts, aber auch des Rechts der Ehwirkungen. Die Reform des Verfahrensrechts in Ehe- und Familiensachen soll die Scheidung von Ehen und die Regelung der Scheidungsfolgen durch denselben Richter, den Familienrichter (§ 23b GVG), ermöglichen, bei dem es sich um einen besonderen Spruchkörper der zuständigen Gerichtseinheit (nunmehr des Amtsgerichts, dort den für Familiensachen zuständigen Einzelrichter) handelt. Der Familienrichter hat über die Scheidung und deren Auswirkungen zu entscheiden, unter den Voraussetzungen des grundsätzlich auf Antrag (Ausnahme: Regelung der elterlichen Gewalt und des Versorgungsausgleichs) herzustellenden Entscheidungsverbundes (§ 623 ZPO) über die dann als Folgesachen bezeichneten Familiensachen (§ 621 ZPO) gleichzeitig mit der Scheidung, d. h. einheitlich durch Urteil (§ 629 ZPO), in isoliert betriebenen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Beschluß. Der Entscheidungsverbund kann nur in besonderen Fällen gelöst werden (§ 628 ZPO). Die Begründung einer einheitlichen Zuständigkeit für Ehe- und Familiensachen hat überwiegend Zustimmung gefunden (vgl. Blomeyer, FamRZ 1972, 432; Pinger, FamRZ 1974, 238; dagegen Nolte, JR 1973, 354), die Übertragung der Ehe- und Familiensachen an einen Einzelrichter des Amtsgerichts war heftiger Kritik ausgesetzt, (vgl. Pinger a. a. O. S. 240; Nolte a. a. O. S. 356; Deutsche Richterakademie DRiZ 1973, 237; Giesen, zur Problematik der Einführung der Familiengerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, S. 38, Hagena, FamRZ 1975, 379). Da zu den Familiensachen auch bisher vom Vormundschaftsgericht behandelte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z. B. Entscheidungen über die elterliche Gewalt und den Hausrat) gehören, bedurfte es besonderer Bestimmungen, in welchem Umfang auch in den Verbundsachen auf das Verfahren die Bestimmungen des FGG, und inwieweit die der ZPO Anwendung finden, vgl. § 621 a ZPO, § 64 a FGG.

Vorschläge, einheitlich die ZPO anzuwenden, sind nicht Gesetz geworden, vgl. Blomeyer a. a. O., S. 440. In Verbundsachen hatte das zur Folge, daß bei einheitlicher Urteilsanfechtung auch in FGG-Sachen die Berufung, in isoliert betriebenen oder selbständig angefochtenen Familiensachen die Beschwerde gegeben ist, vgl. §§ 629 a, 621 e ZPO.

2. Mit der Reform des materiellen Scheidungsrechts durch das Eherechts-

gesetz hat sich der Reformgesetzgeber für das Zerrüttungsprinzip entschieden, weil das Scheitern der Ehe als Ausdruck für die Unbehebbarkeit des Zerrüttungszustandes auf die unvereinbare Charakterstruktur, auf schwere Schicksalsschläge, jahrzehntelange Trennung der Eheleute und ihre Folgeerscheinungen zurückgehen kann, ohne daß diese Umstände mit dem Begriff Verschulden einwandfrei erfaßbar sind. Die Bewältigung derartiger Fälle haben bereits die Motive zum BGB als Vorteil einverständlicher Scheidung erkannt (Motive IV, 568). Für den Reformgesetzgeber lag hierin unter anderem der Anlaß für den Verzicht auf typisierte einzelne Scheidungsgründe. Er betont darüber hinaus, daß ein Verhalten, das in einer Ehe eine Pflichtverletzung darstelle, in einer anders gelebten Gemeinschaft diese Grenze noch nicht überschritten zu haben braucht, Begr. Drucksache 7/650 S. 72, vgl. auch Vor. § 1353 und § 1353 Anm. II 3, § 1565 Anm. II 3, aber auch unten II a. E. Insbesondere soll eine Ehe nicht deshalb geschieden werden, weil die Ehegatten die Gemeinschaft in einer Art und Weise gestalten, die nicht den allgemeinen Anschauungen entspricht (Begr. EheRG a. a. O. S. 105). Es muß sich dabei jedoch stets um eine eheliche Lebensgemeinschaft handeln, die den Rahmen für die Dispositionsbefugnis vorgibt (vgl. Begr. a. a. O., siehe dazu unter II und Vor. § 1353 sowie § 1353 Anm. II 1). Mit dieser Maßgabe wird in der Neuregelung des Scheidungsrechts auf die Aufhebung der (konkreten) ehelichen Gemeinschaft und die fehlende Aussicht ihrer Wiederherstellbarkeit abgestellt (§ 1565, zum Verhältnis zum Begriff der Zerrüttung vgl. dort I 3). Unter dieser Voraussetzung ist die Ehe gescheitert (vgl. Vor. § 1565 zu den Auseinandersetzungen um diesen Begriff). Damit ist eine Generalklausel geschaffen, die es ermöglichen soll, Fallgerechtigkeit im Einzelfall zu üben (vgl. Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehewirkungen, S. 37). Damit wird die Tendenz zur Individualisierung des Eherechts Bestandteil einer langfristigen Entwicklung (Lange, FamRZ 1971, 484), wobei aber die in größerem Umfang als früher gegebene Homogenität der Lebensverhältnisse verschiedenster Kreise und Schichten der Bevölkerung nicht verkannt werden kann (vgl. über die Grenzen der Individualisierung des Eherechts, Schwab, Festschrift für Bosch, S. 906). Die Befürchtung unterschiedlicher Auslegung des Scheidungstatbestandes des § 1565 in den einzelnen Bundesländern ist nicht begründet, weil es zum Begriff der Lebensgemeinschaft eine gesicherte Rechtsprechung im Rahmen des § 1353 gibt (vgl. § 1565 Anm. I 3). In streitigen Fällen wird es aber auch in Zukunft einer besonderen Substantiierungspflicht bedürfen und daher nicht zu vermeiden sein, den „inneren“ Lebensbereich der Ehegatten in die Prüfung einzubeziehen (richtig Lüderitz, Empfiehlt es sich Gründe und Folgen der Ehescheidung neu zu regeln, Gutachten B zum 48. Juristentag S. 78 ff., 80 (3). Insofern werden sich die gegenteiligen Erwartungen des Reformgesetzgebers (Begr. S. 72 zu c) nur bedingt erfüllen.

In der Reformdiskussion ist eingewandt worden, (u. a. Maier-Reimer, Gutachten A zum 48. Juristentag, S. 32; Bürgle, FamRZ 1973, 510; Held, FamRZ

1973, 510; Mikat, FamRZ 1970, 341; Lange, FamRZ 1971, 489; Bosch, FamRZ 1970, 537), daß die Möglichkeit jedes Ehegatten, durch eine von ihm betriebene Aufhebung der Lebensgemeinschaft die Scheidung zu erlangen, der einer einseitigen Verstoßung gleichkäme (vgl. auch Habscheid, Festschrift für Bosch, S. 378, anders Lücke, a. a. O. S. 638, dazu unten II). Für die Erfüllung des Zerrüttungstatbestandes genügt schon nach der bisherigen Rechtsprechung die Herbeiführung einer einseitigen Zerrüttung (vgl. BGH 2, 68 ff., dazu aber § 1565 Anm. II 8 a; zu den Einwänden des Bundesrates, die auf eine Einschränkung sowohl des § 1353 Abs. 2 als auch des § 1565 abzielten, vgl. Drucksache 7/650 S. 259, ferner Lange, FamRZ 1971, 484; Deinhardt, FamRZ 1971, 273 ff.; Bürgle, FamRZ 1971, 69; FamRZ 1973, 511; Held, FamRZ 1971, 492, dort auch Anm. 10). Nach der im Vermittlungsausschuß erzielten Einigung kann die Ehe bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft im ersten Jahr der Trennung nur geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 S. 1). Diese Voraussetzung ist mit der Prüfung der Verschuldensfrage nicht identisch (vgl. § 1565 Anm. III). Bei einseitiger Trennung eines Ehegatten wird es vielfach in der ersten Zeit der Trennung auch an einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft fehlen. Bei dreijährigem Getrenntleben wird ihre Aufhebung unwiderleglich vermutet, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist und der Getrenntlebende die Lebensgemeinschaft ablehnt (§ 1566 Abs. 2). Die Prüfung der Zerrüttung der Ehe entfällt, wenn diese Voraussetzungen vorliegen, vgl. dazu unten II.

Den nicht scheidungswilligen Ehegatten kann die Härteklauseel schützen, an der der Reformgesetzgeber festgehalten hat, sie aber nach Voraussetzungen und Inhalt geändert hat. In § 48 Ehegesetz a. F. setzte die Ehescheidung bei dreijährigem Getrenntleben den Eintritt der unheilbaren Zerrüttung voraus. Die Widerspruchseinlegung nach § 48 Ehegesetz a. F. war aber von der Herbeiführung der schuldhaften Zerrüttung durch den Lebenspartner abhängig, die jedoch nach der erst im Verlaufe der Entwicklung gewandelten Rechtsprechung aus der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch den Scheidungskläger schon hergeleitet oder als Erfahrungssatz vermutet wurde (vgl. BGH 52, 307 ff., BGH FamRZ 1971, 156, 158; Palandt (BGB) EheG, § 48 Anm. 7). Das Fehlen der notwendigen Bindung des widersprechenden Ehegatten an die Ehe war ohnehin von dem zumeist auf Parteivernehmung angewiesenen Kläger zu beweisen. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Besetzung bis zum 28. 2. 1968 behandelte zudem mit Ausnahme der schließlich anerkannten Scheidungsfälle bei sogenannten Fehlehen (Belastung der Ehe durch von Anfang gegebene Mängel, z. B. zu großer Altersunterschied der Eheleute, vgl. BGH NJW 1967, 445; BGH 18, 13, 19 ff.) die Zerrüttung als grundsätzlich beherrschbaren Vorgang, lehnte die Scheidung selbst nach 18, 21, 24 und 31-jähriger Trennung ab oder gewährte sie erst nach einem langen Verfahren durch verschiedene Instanzen (vgl. BGHZ 39, 134; 43, 65; OLG München

FamRZ 1969, 95; vgl. auch die Nachweise bei Lüderitz a. a. O. S. 43 ff.). Die Ehe wurde damit im Grundsatz als unauflöslich angesehen (vgl. BGHZ 1, 359; BGH FamRZ 1957, 118; BGHZ 8, 13; dazu Wolf-Lücke-Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 318, 310 ff.); vgl. aber auch BVerfG 10, 59 (66) und die Bezugnahme auf diese Entscheidung durch Bundesjustizminister Vogel, FamRZ 1976, 482 Anm. 19, in seinem Bericht über die Reform). Durch § 1568 wird die Beweislast geändert und die Geltendmachung einer Härte auf außergewöhnliche Umstände beschränkt. Der widersprechende Ehegatte hat die außergewöhnlichen, für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechenden Umstände zu beweisen. Gelingt ihm der Beweis, kann ein Ehegatte nicht aus einer einseitigen Rechtsverletzung für ihn günstige Folgen herleiten (vgl. über das dabei vorausgesetzte Verschuldensprinzip Soete, FamRZ 1971, 130 (1), Mikat, FamRZ 1972, 3). Der Widerspruch versagt, wenn die Ehegatten länger als fünf Jahre getrenntleben (§ 1568 Abs. 2). Häufig war der Widerspruch schon bisher nicht aus Gründen innerer Bindung sondern zur Sicherung von Unterhaltsansprüchen eingelegt worden. Da derartige Fragen im Scheidungsfolgenrecht behandelt werden, sollte sich nach den Entwürfen die Widerspruchsmöglichkeit auf sogenannte immaterielle Umstände beschränken. Diese Einschränkung ist im Rechtsausschuß fallen gelassen worden, zumal eine Trennung zwischen materiellen und immateriellen Umständen in der Lebenswirklichkeit zu kaum lösba- ren Abgrenzungsschwierigkeiten geführt hätte, (vgl. Lange, FamRZ 1971, 490 Anm. 66; Simitis, ZRP 1971, 38, 41; Held, FamRZ 1971, 493; Bundesrat, Drucksache 7/650, S. 261). Die beabsichtigte klare Trennung von Scheidungs- voraussetzungen und wirtschaftlichen Folgen der Scheidung ist insoweit nicht durchführbar. — Die Zahl der einverständlichen (oder mehr oder weniger verdeckten Konventional-)Scheidungen, die im Gegensatz zu der strengen Handhabung der streitigen Scheidung stand, ging schon bisher in vielen Gerichtsbezirken über die von Lüderitz (Gutachten a. a. O. 11/12) mitgeteilte Zahl von 81.6% (18.4% verbleibender streitiger Fälle) hinaus. Trotz der schließlichen Entscheidung der Motive (IV, 568) gegen die einverständliche Scheidung hat sich die Scheidung mit einer vereinbarten unsubstantiierten Formalbegründung wie gegenseitige Fortsetzungsverweigerung oder lieblose Behandlung durchgesetzt.

Der Reformgesetzgeber hat die einverständliche Scheidung bei einjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft anerkannt, indem er das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet, wenn der die Scheidung nicht beantragende Ehegatte dem Scheidungsbegehren seines Partners zustimmt oder beide die Scheidung beantragen (§ 1566 Abs. 1).

3. Die Gleichberechtigung der Frau, ihrer vielfachen Eingliederung in den Arbeitsprozeß, mußte der Gesetzgeber bei Regelung der allgemeinen Ehwirkungen, bei dem Recht der Wahl des Geburtsnamens von Mann oder Frau als Familienname (vgl. aber Graf v. Bernstorff, Freie Wahl des Ehenamens, FamRZ 1971, 131; Voigt, Namensrecht und Gleichheitssatz, FamRZ 1972,

187), bei der Haushaltsführung und im Unterhaltsrecht berücksichtigen. Dem entsprechen die Änderung der §§ 1355, 1356, 1357, die zumindest hinsichtlich der Haushaltsführung und der Schlüsselgewalt erforderlich waren, weil die Mehrzahl der jungen Eheleute aller Schichten berufstätig ist. Das schließt die Hausfrauenehe nicht aus, bei der der Unterhaltsbeitrag der Frau oder des haushaltsführenden Mannes als gleichwertige Unterhaltsleistung besonderer Anerkennung bedarf (§ 1360). Für die aufgrund der Schlüsselgewalt und in deren Rahmen vorgenommenen Geschäfte des Mannes haftet nach § 1357 n. F. allerdings auch die Nurhausfrau (vgl. dazu Anm. zu § 1357). Da der Hausfrauenehe, insbesondere bei Erziehung von Kleinkindern auch in Zukunft erhebliche gesellschaftliche Bedeutung zukommt, beschränkt sich die Sicherung der altgewordenen Hausfrauen u. U. nicht auf das Unterhaltsrecht, wenn die Voraussetzungen der Härteklauseel gegeben sind (§ 1568). Die vielfältige Förderung des Lebensgefährten kann gegebenenfalls nicht allein auf wirtschaftliche Gründe zurückgeführt werden.

Die Einführung des Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht bedingt nicht notwendig die Loslösung vom Schuldprinzip im Scheidungsfolgenrecht (vgl. Deubner, ZRP 1972, 153). Da ein Ehegatte für die Zerrüttung der Ehe ohne gleichzeitige negative Wertung der erbrachten Leistung für die Familie, z. B. als Haushaltsführender, verantwortlich sein kann, soll hier das Schuldprinzip zugunsten einer Regelung aufgegeben werden, die dem wirtschaftlich schwächeren Partner eine angemessene Sicherung seiner Lebensbedürfnisse gewährt (Begr. Lösung B und Vor. § 1570 a. a. O. S. 121). Es ist im übrigen weder ausdrücklich festgelegt, daß die unterhaltsrechtliche Verantwortlichkeit der Ehegatten für einander grds. fort dauert (so die Vorschläge des Bundesrates zu § 1569 Drucksache 7/650 S. 264) noch daß sie endet, so daß der Unterhaltsanspruch von vornherein als Ausnahme deklariert wäre. Dennoch hat der Reformgesetzgeber den Akzent in weitgehendem Umfang als der Bundesrat auf das Trennungsprinzip gelegt (vgl. Lange, FamRZ 1973, 582, auch unten Anm. zu § 1569). Unterhaltsansprüche bestehen zumeist in Fällen ehebedingter Bedürftigkeit und nach der insoweit abschließenden Festlegung der Anspruchsgründe, in den § 1570ff. (vgl. Vor. § 1569 und § 1569), bei Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes, wegen Krankheit zu bestimmten Zeitpunkten, vornehmlich zur Zeit der Scheidung oder der Beendigung anderweitiger Unterhaltsansprüche, wegen Alters, wiederum zur Zeit der Scheidung oder bei Erlöschen anderweitiger Unterhaltsansprüche, wegen Nichterlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und zur Ermöglichung der Ausbildung oder des Abschlusses einer abgebrochenen Ausbildung oder Umschulung.

Die Fälle des nachträglichen Alters oder späteren Erkrankungs nach Ehescheidung fallen zwar nicht unter die §§ 1571, 1572, sind aber mittelbar durch § 1573 Abs. 4 erfaßt, sofern ein Ehegatte nach der Scheidung oder zum Zeitpunkt des Wegfalls anderer Unterhaltsansprüche eine nachhaltige Unterhaltssicherung durch eine Erwerbstätigkeit nicht erlangt hat. Eine spätere Bedürftig-

keit ohne diese Voraussetzungen reicht nicht aus. Andererseits kann nach der durch den Vermittlungsausschuß eingefügten positiven Härteklause des § 1576 Unterhalt auch dann gefordert werden, wenn aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. — Die Loslösung des Unterhaltsrechts vom Schuldprinzip macht in Fällen grober Unbilligkeit der Zubilligung eines Unterhaltsanspruchs nach den vorgenannten Grundsätzen eine sogenannte negative Härteklause nicht entbehrlich, die zugunsten des Unterhaltsschuldners nach § 1579 bei kurzer Dauer der Ehe, bei mutwilliger Herbeiführung der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten oder vorsätzlichen schweren Verfehlungen gegen den Verpflichteten oder dessen Angehörige Unterhaltsansprüche begrenzen oder ausschließen kann. Umfang und Grenzen der Härteklause hat der Reformgesetzgeber bewußt eng gehalten (Begr. EheRG S. 137, vgl. dazu Mikat zum Reg.entw. zur Reform des Ehe- und Familienrechts, FamRZ 1972, 5). Die Begrenzung der zunächst vorgesehenen Ausschlussklause auf die in den Ziffern 1—3 genannten Fälle und frühere eigene Unterhaltsentziehung hat zu erheblicher Kritik geführt, (vgl. Ott, Treu und Glauben im Scheidungsfolgenrecht, FamRZ 1971, 500; Magnus, zur unterhaltsrechtlichen Härteklause im geplanten Scheidungsfolgenrecht, FamRZ 1974, 5; Friesecke-Tackenberg, die negative Härteklause im neuen Scheidungsfolgenrecht, FamRZ 1972, 5). Unterhaltszahlungen in Fällen, in denen ein Ehegatte durch Alkoholmißbrauch nicht nur die Ehe, sondern sich auch selbst zerstört hat, können nicht unbeschränkt dem unter der Last der Ehe fast schon zerbrochenen anderen Ehegatten auferlegt werden (vgl. aber die Begr. des EheRG S. 137). Zumeist wird jedenfalls in derartigen Fällen die Ziff. 3 des § 1579 (mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit) vorliegen. Zur Problematik im übrigen (Finanzierung eines Konkubinats vgl. das zitierte Schrifttum a. a. O. und Anm. zu § 1579 BGB). Nach der Gesetz gewordenen Fassung kann nunmehr die negative Härteklause auch in den Ziff. 1—3 gleich schwerwiegenden Fällen eingreifen (Ziff. 4).

Neu ist der Versorgungsausgleich, der kein Unterhaltsanspruch ist (vgl. Lange, FamRZ 1972, 233), sondern dem Zugewinnausgleich nachgebildet ist. Er erfolgt durch Übertragung von Rentenanwartschaftsrechten oder Begründung von Rentenanwartschaften, ggf. durch Beitragsentrichtung, in Höhe des Wertunterschiedes beider Anrechte oder Aussichten der Ehegatten (vgl. § 1587 ff.) oder im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs durch Entrichtung einer Geldrente (vgl. § 1587 g). Zu beachten ist, daß mit dem Rentenreformgesetz vom 1. Januar 1973 (16. 10. 1972 BGB I 1 1965) die Rentenversicherung für Hausfrauen geöffnet worden ist, wobei die Nachentrichtung von Beiträgen aber nicht unbeachtliche Aufwendungen erfordert (vgl. Gitter, die soziale Sicherung der Nurhausfrau, FamRZ 1974, 235; zu den Vorschlägen zu einer sogenannten Hausfrauenrente vgl. Bosch, FamRZ 1971, 61, 59 (insb. Anm. 24). Der Versorgungsausgleich selbst berücksichtigt nicht die gesamten

erworbenen Anwartschaften der Ehegatten, sondern nur die in die Ehezeit fallenden. Dadurch können Minimalrenten entstehen (vgl. aber § 1304 RVO; dort Anm. zu Abs. 5) und insofern eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Die Regelung führt daher nicht in jedem Falle zu einer ausreichenden Sicherung der altgewordenen Nurhausfrau, sondern bedingt den Erwerb weiterer eigener Anwartschaften bzw. die Aufstockung der übertragenen Anwartschaften durch eigene Arbeit (vgl. aber die Begründung des EheRG, Drucksache 7/4361, S. 19 und § 1587b Abs. 4). Die bisherigen Geschiedenenwitwenrenten kommen in Wegfall. Nach Tod des geschiedenen Ehegatten kann der eines oder mehrere Kinder erziehende Ehegatte für die Dauer der dadurch eingetretenen Behinderung in der Berufsausübung eine Rente (je nach Umfang der Erziehungsaufgaben) in Höhe der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus eigener Versicherung beanspruchen, § 1265a RVO.

II. Zur Verfassungsmäßigkeit der Reform

Das neue Ehescheidungsrecht ist grundsätzlich als verfassungskonform anzusehen, auch wenn Art. 6 GG nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur ein Grundrecht zum Schutze der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie und Institutsgarantie, sondern zugleich Grundsatznorm ist (BVerfG 6, 55, 71 ff.; a. A. über die Ausdehnung der Grundrechte auf private Rechtsbeziehungen, Wolf-Lücke-Hax, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 237 ff.; vgl. auch Ramm, Grundgesetz und Eherecht, S. 34, 41). Ob die Ehe als eine Institution, eine auf naturrechtlichen Gesichtspunkten beruhende Einrichtung (vgl. auch über die Auffassung einer Festschreibung der Ehe nach ihrem Wesenskern und den Gemeinsamkeiten der abendländischen Kulturentwicklung durch Art. 6 GG Beitzke, Festschrift Gschnitzer, S. 87—100; von Mangoldt, Bonner Grundgesetz, 1. Aufl. 1953 Art. 6 Bem. 2) oder auch nur ein familienrechtlicher Vertrag ist (vgl. Wolf, Scheidung und Scheidungsrecht, S. 242; Bosch, Neue Rechtsordnung, S. 15, 48, Famrreform, S. 45; Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der Ehewirkungen, S. 39 ff.; Müller-Freienfels, Ehe und Recht, S. 73 ff.; Dombois, Grundprobleme, S. 50; Dombois-Schumann, Famrreform, S. 59, vgl. aber Streck a. a. O. S. 40 Anm. 33), ist für die Verfassungsmäßigkeit der Reform nicht entscheidend. Die Unauflöslichkeit der Ehe ist weder mit dem Institutsbegriff notwendig verbunden (vgl. Wolf a. a. O. S. 264, Müller-Freienfels a. a. O. S. 20) noch muß ein familienrechtlicher Vertrag — so nach der zunächst erfolgten Einordnung der Ehe als „Korporation“ die Annahme der Aufklärung — frei lösbar zu sein (vgl. Müller-Freienfels a. a. O. S. 19, 20). Die Grundrechtsnorm hat die Wirkung eines positiven Förderungsgebotes und eines negativen Verbotes für den Staat, die Ehe zu schädigen. Daraus kann nur die Weisung geschlossen werden, Ehen zu erhalten, solange sie die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen können, nicht aber die zur Aufrechterhaltung zerbrochener Ehen

(so Lüderitz a. a. O. S. 3, 57). Jedenfalls können aus Art. 6 GG weder das Verbot der unter anderem im preußischen Allgemeinen Landrecht unter naturrechtlichen Gesichtspunkten zugelassenen einverständlichen Scheidung noch aus der Institutsgarantie alle Scheidungsgründe hergeleitet werden (Lüderitz a. a. O. S. 53 ff.). Deshalb trifft auch die Annahme nicht zu, daß nur ein auf den Verschuldensgrundsatz gestütztes Scheidungsrecht (vgl. Bosch, Neue Rechtsordnung, S. 50 — nicht mehr aufrechterhalten, FamRZ 1970, 17; vgl. dazu auch Wolf a. a. O. S. 3 ff. und S. 235 ff.; vgl. auch Bosch, Famreform S. 12/13, Die Rechtsordnung, S. 10; Pol.-soz. Korr., S. 13) oder nur das Zerrüttungsprinzip verfassungsgemäß sei (so Ramm, Einführung in das Privatrecht, AT des BGB, III, 1970; § 55 I (G 655). Ehe- und Scheidungsrecht hat dem menschlichen Zusammenleben der Zeit und des Landes zu dienen (Müller-Freienfels a. a. O. S. 59). Dieser Gesichtspunkt und kulturell überkommene Werte bestimmen Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgebung. Bei deren Festlegung kann der Gesetzgeber nicht jeder Minderheitsmeinung nachgehen (vgl. Mikat, Scheidungsreform in einer pluralistischen Gesellschaft, FamRZ 1970, 355) noch sich für alle Zukunft offenhalten (vgl. Gehlens pluralistische Ethik, Moral und Hypermoral).

Art. 6 GG setzt voraus, daß durch die Regelung des Ehrechts die Grundstrukturen der Ehe gewahrt bleiben. Deshalb ist daran festzuhalten, daß die Ehe auf Lebenszeit angelegt ist (vgl. § 1353 Abs. 1). Die mit der Ehe verbundene monogame Struktur des Rechtsverhältnisses steht einer Kollektivierung des ehelichen Verhältnisses entgegen, wenn die Beziehung als Ehe bezeichnet werden soll (Gutachten Lüderitz zum 48. Juristentag B 58; Neuhaus FamRZ 1972, 66). Bestand und Umfang des Pflichtkreises des § 1353 sollen nicht geändert werden. Soweit die eheliche Lebensgemeinschaft auch ohne einverständliche Scheidung durch einen Ehegatten aufgehoben und damit die Voraussetzungen der Scheidung nach den §§ 1565, 1566, 1567 geschaffen werden können, ist das Zerrüttungsprinzip durch die Fristenentscheidung des § 1566 Abs. 2 BGB nicht verletzt, weil neben der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Ablehnung der Lebensgemeinschaft vorausgesetzt ist, vgl. oben I, a. A. Habscheid, Festschrift für Bosch, S. 355, 373 ff. Im übrigen ist der Ehepartner durch die Härteklausel des § 1568 BGB geschützt, ohne das die Regel als nicht verfassungsgemäß angesehen werden könnte, da sonst eine einseitige Verstoßung möglich wäre (vgl. oben I 2), a. A. Lüke, Festschrift für Bosch, S. 643, wie hier Maier-Reimer a. a. O. Die Begrenzung des Widerspruchsrechts des nicht scheidungswilligen Ehegatten bei streitigen Scheidungen auf fünf Jahre ist nicht verfassungswidrig, da nach fünfjähriger Trennung sich so selbständige Lebensbereiche gebildet haben, daß die Bindung an den Lebenspartner zerbrochen ist. Bedenken bei Bosch, FamRZ 1976, 401 ff.). Daß die Ehe auf das Leben angelegt war, schließt ihr Scheitern nicht aus.

Die Neuregelung des Scheidungsrechts begünstigt allerdings nicht die Kindererziehung in einer Hausfrauenehe, da die Frau ungeachtet der Scheidungs-

folgenregelung bestrebt sein wird, für den Fall der Scheidung Vorsorge zu treffen, vgl. Giesen, Festschrift für Bosch, S. 309 ff.

III. Zur Auslegung des Ehegesetzes

Insoweit ist davon auszugehen, daß die aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gezogene Folgerung einer grundsätzlich strengen Auslegung des Ehegesetzes (vgl. Hoffmann-Stephan, EheG Rdz. 1 ff.) nicht mehr haltbar ist. Andererseits soll durch die Reform die Ehescheidung nicht grundsätzlich erleichtert werden.

Der Rechtsprechung kommt bei der Auslegung der §§ 1565 ff. besondere Verantwortung zu, weil sie mit der Einführung von Generalklauseln (§ 1565) auf den Einzelfall verwiesen ist. Zum anderen hat sie die allgemeine Funktion des Rechts zu wahren, d. h., sie hat darauf zu achten, daß auch nach Zulassung der einverständlichen Scheidung des § 1566 Abs. 1 nicht ein völliges Auseinanderklaffen des Scheidungsrechts bei streitigen und nicht streitigen Ehescheidungen eintritt. Aus dem Förderungsgebot und dem Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG folgt, daß (nach § 1565) die Zerrüttung der Ehe und die Aufhebung der Lebensgemeinschaft ernsthaft zu prüfen und nicht ohne Substantiierung schematisch die Angabe der Schlußfolgerung in der Antragsbegründung zum Gegenstand des Parteivortrages gemacht werden kann.

Die bisherige Rechtsprechung, soweit sie nicht speziell auf die Schuldfrage abstellte, also die zur ehelichen Zerrüttung (§§ 48, aber auch § 43 Ehegesetz a. F., soweit die Verfehlung zur Zerrüttung geführt haben mußte, bleibt ebenso wie die zu einzelnen Unterhaltsfragen (z. B. für den Unterhaltsanspruch aus § 1570 die Berechtigung zur Kindesbetreuung und deren Ausmaß) von Bedeutung.

In vielen Fällen geht die Begr. des Reformgesetzes weiter als dies im Gesetzestext zum Ausdruck kommt. Hier bedarf es sorgfältiger Abwägung im Einzelfall, ob der objektive Gesetzeswille maßgebend ist und inwieweit die der erkennbar gewordene Wille des Reformgesetzgebers die Auslegung beeinflußt.

IV. Zur Geschichte und dem Verlauf der Reformberatungen

In der Reformation hielten die kirchlichen Reformatoren an der durch das kanonische Recht vorgeschriebenen Unscheidbarkeit der Ehe (*iure naturale* durch Geschlechtlichkeit sowie Unauflöslichkeit, Heilsergeignis und Naturgeschehen, vgl. Müller-Freienfels a. a. O. S. 13, 77, 75 (zur Institution, Anknüpfung an Thomas von Aquin durch Renard Theorie XVII)) nicht fest. In der dadurch eintretenden unterschiedlichen Rechtsentwicklung in Deutschland wurde in den Landrechten wiederholt auf die Trennung und deren Dauer abgestellt, aber auch die Aufhebung der Lebensgemeinschaft ohne räumliche Trennung bei der sogenannten Quasidesertion angenommen. Für Verständnis und

Auslegung eines auf die Aufhebung der Lebensgemeinschaft abstellenden Rechts (§ 1565) ist das von aktueller Bedeutung.

1. a) Für den größten Rechtsbereich in Deutschland galt seit dem 1. Juni 1794 das preußische Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794 II. Teil 1. Titel §§ 670–718 b, (vgl. bei Wolf a. a. O. die Übersicht über den Geltungsbereich S. 94/95), das sowohl die Scheidung aus Verschulden wie aus sonstigen Gründen (u. a. Ehebruch § 670, bösliches Verlassen §§ 677–693, oder Versagung der ehelichen Pflicht, vgl. auch die §§ 696, 697, 698, 699–703, 704–707, 708–714) kannte. Mit § 56 des pr. Pers. st. ges. wurde der Scheidungsgrund der Religionsänderung (§ 715) beseitigt. Zulässig war auch die Scheidung wegen unüberwindlicher Abneigung (§§ 716–719) bei eingewurzelter Widerwillen ohne Aussicht auf Besserung und bei Kinderlosigkeit aufgrund gegenseitiger Einwilligung. Folge der Scheidung waren sogenannte Scheidungsstrafen, d. h. je nach Scheidungsgrund Abführung des vierten oder sechsten Teils des Vermögens des für schuldig erklärten Ehegatten an den anderen Ehegatten.

b) Auf dem gesamten linken Rheinufer und im rechtsrheinischen Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Berg (vgl. Wolf a. a. O. S. 38 ff.) galt bis 1900 der code civil in seiner ursprünglichen Fassung, der die Scheidung dem Bande nach bei Ehebruch (Art. 229, 230), wegen harter und grausamer Mißhandlung (Art. 231) und Verurteilung zu einer entehrenden Strafe (Art. 232), aber die wegen ihrer strengen Voraussetzungen und Folgen auch (Erlaß des Urteils nach Ablauf eines Jahres, Übertragung der Hälfte des Vermögens jedes Ehegatten auf die Kinder) kaum von Bedeutung gewesene Scheidung aufgrund gegenseitiger Einwilligung anerkannte.

Die Trennung von Tisch und Bett (Art. 306–311) wurde durch § 77 des pr. PersStG abgeschafft.

c) Das im übrigen dem code civil (mit Wirkung vom 1. 1. 1810 auch offiziell als Landrecht für das Großherzogtum Baden in Kraft gesetzt) entsprechende badische Landrecht kannte u. a. in LR Satz 232 a als Scheidungsgrund auch u. a. die dreijährige Verschollenheit.

d) 34,4 % der deutschen Bevölkerung (Wolf a. a. O. S. 43 Anm. 61) lebten unter gemeinem Recht, für das in der Auslegung des späteren Reichsgerichts (RGZ 12, 235) die Konfession des klagenden Teils für die Rechtsanwendung entscheidend war. Für Katholiken kam wegen der Sakramentsnatur der Ehe nur die dauernde oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett in Betracht. Für Protestanten waren Scheidungsgründe neben Ehebruch, mit Tötungsabsicht oder unter Verursachung einer Gesundheitsbeschädigung vorgenommene Handlungen, bösliches Verlassen, unter anderem aber auch die sogenannte Quasidesertion, unter die auch die hartnäckige Verletzung ehelicher Pflicht ohne räumliche Trennung gehörte. Ein gleichartiger Sachverhalt dürfte nunmehr als Aufhebung der Lebensgemeinschaft im Sinne des § 1565 BGB anzusehen sein. Eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kannte auch das protestantische Kirchenrecht.

e) Das Scheidungsrecht des sächsischen BGB von 1863 stellte im wesentlichen eine Kodifikation des gemeinen protestantischen Kirchenrechts dar (über die Abweichungen Wolf a. a. O. S. 52, 53).

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (in Kraft getreten am 1. 1. 1900) unterschied zwischen absoluten (Ehebruch und die ihm gleichgestellten Tatbestände der Bigamie und der widernatürlichen Unzucht, bösliches Verlassen sowie ernstliche Lebensnachstellung) und relativen Scheidungsgründen, die die Feststellung voraussetzen, daß nach der Generalklausel des § 1568 a. F. durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vom Beklagten verschuldet worden war, daß dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden konnte. Grobe Mißhandlungen wurden als Pflichtverletzungen in § 1568 S. 2 ausdrücklich erwähnt (zur Rechtsprechung im übrigen vgl. Wolf a. a. O. S. 62 ff.). Einzige Ausnahme von dem für beide Gruppen der Scheidungsgründe geltenden Verschuldensprinzip war der Scheidungsgrund der Geisteskrankheit (§ 1569). Neben der Scheidung kannte das BGB die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575), die nunmehr nach geltendem Recht nach § 1565 Scheidungsgrund ist. Das Scheidungsfolgenrecht, insbesondere Unterhaltsansprüche knüpften an den Schuldanspruch im Scheidungsurteil an. Der schuldige Ehemann hatte die Ehefrau, die schuldige Ehefrau den mittellosen Ehemann zu unterhalten (§ 1578 ff.).

3. In der Zeit von 1918 bis 1930 wurden Reformbemühungen, die die Erweiterung des bisher auf Geisteskrankheit beschränkten objektiven Scheidungsgrundes anstreben, durch Petitionen und Eingaben von Verbänden gefördert. Die gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse und übereilt geschlossene Kriesehen gaben hierzu Veranlassung (Begr. EheRG S. 65). Anfragen der Sozialdemokratischen Partei im Juni 1921 (RT-Drucksache 2710), der Demokratischen Partei vom 7. November 1921 (RT-Drucksache 2938) führten zu den am 12. Januar 1922 von Reichsjustizminister Dr. Radbruch den Landesregierungen übersandten vorläufigen unverbindlichen Grundlinien eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung, die die Scheidung zerrütteter Ehen bei Unzumutbarkeit ihrer Fortsetzung für den Kläger vorsahen. Die im Reichstag eingebrachten Entwürfe der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei (30. Juni 1922), der Sozialdemokratischen Partei (17. Juli 1922), eines zweiten Entwurfs derselben Partei vom 6. März 1925, der Kommunistischen Partei (20. Oktober 1926), (erneute Einbringung der Entwürfe der Demokratischen Partei am 26. Juli 1924 und 6. Januar 1925, der Sozialdemokratischen Partei am 22. Juni 1928 und der Kommunistischen Partei am 26. Juni 1928 (RT-Drucksachen 4580, 4649, 4847, 631, 275, 407, 74, 82, 94)) gingen alle mit Ausnahme des die Scheidung ohne weitere Voraussetzungen zulassenden Entwurfs der kommunistischen Partei vom Zerrüttungsprinzip aus; der von Professor Dr. Kahl dem Rechtsausschuß vorgelegte Gesetzesentwurf vom 8. Juli 1927 und der vom Rechtsausschuß dem

Plenum erstattete mündliche Bericht (RT-Drucksache 4106) sah die Einführung des Zerrüttungstatbestandes (nach dem Entwurf § 1568 a) als zusätzlichen Scheidungsgrund vor, ebenso der von dem Justizminister Koch-Weser auf Antrag der Demokratischen Partei vom 28. Juni 1928 am 21. März 1969 unterbreitete Gesetzesentwurf (vgl. RT-Drucksache 55), nach dem aber ein eigenes Klagerecht des für die Zerrüttung verantwortlichen Ehepartners ausgeschlossen werden sollte. Die weiteren Beratungen über dieses Gesetz scheiterten an dem Widerstand der Zentrumsparlei.

4. Das Ehegesetz 1938 trennte von den Scheidungsgründen aus Verschulden die Scheidung aus anderen Gründen, zu denen neben der Geisteskrankheit und geistiger Störung auch ansteckende und ekelerregende Krankheit sowie Unfruchtbarkeit gehörten. Außerdem wurde in § 55 erstmals die Scheidung zerrütteter Ehen nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft möglich, dem nicht oder minder schuldigen Ehegatten wurde jedoch ein bei einer unter Würdigung des Verhaltens beider Ehegatten und des Wesens der Ehe erforderlichen Lösung der Ehe nicht gerechtfertigtes Widerspruchsrecht eingeräumt. § 49 Ehegesetz, der im übrigen § 43 des späteren KontrollratsG entspricht, vereinigte außer Ehebruch und dem neu eingeführten Tatbestand der Fortpflanzungsverweigerung die einzelnen Scheidungsgründe wegen Verschuldens (§ 1566, 1567) mit der Generalklausel des § 1568. Der Schuldausspruch im Scheidungsurteil wurde dadurch modifiziert, daß nunmehr auch das überwiegende Verschulden eines Ehegatten an der Scheidung festgestellt werden konnte. Dieses Verschulden begründete ebenso wie die Alleinschuld die Unterhaltspflicht, während bei gleicher Schuld ein Billigkeitsanspruch des bedürftigen Ehegatten vorgesehen war.

5. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges entfernten die Besatzungsmächte aus dem Ehegesetz 1938 die nach ihrer Ansicht oder wirklich auf nationalsozialistische Gedankengänge zurückgehenden Vorschriften — es entfielen von den Scheidungsgründen die Verweigerung der Fortpflanzung und die Unfruchtbarkeit eines Ehegatten — und verkündeten das Ehegesetz neu als Kontrollgesetz Nr. 16 (Amtsblatt des Kontrollrats für Deutschland S. 77, 294). Der Zerrüttungstatbestand erhielt auf Anregung der sowjetischen Besatzungsmacht des jetzigen § 48 Abs. 3 EheG, der die Verweigerung der Zerrüttungsscheidung im Interesse der Kinder aus der Ehe ermöglichte.

a) In der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 24. November 1955 durch Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung (Eheverordnung GBL DDR I/849) das Zerrüttungsprinzip eingeführt, an dem auch § 24 des Familiengesetzbuches vom 20. Dezember 1965 (GBL 1966 I 1) festhielt. In § 24 Abs. 2 FamGB heißt es jedoch:

„Wird von einem Ehegatten die Scheidung beantragt, ist vom Gericht eine sorgfältige Prüfung der Entwicklung der Ehe vorzunehmen. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder der Schei-

„dung entgegenstehen und ob die Scheidung für einen Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde.“

Grundsätzlich haben sich die Ehegatten nach der Scheidung selbst zu unterhalten, bei Bedürftigkeit wird unter den Voraussetzungen des § 29, 30 FamGB ein in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren beschränkter Unterhaltsanspruch gewährt.

b) In der Bundesrepublik vorgenommene Änderungen des Ehegesetzes von 1945 betrafen das durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I, S. 609, Art. 8 Abschnitt II Nr. 1 GleichberG) berührte Kindschaftsrecht und das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961, (BGBl. I, S. 1221, Art. 2 FamRÄndGes.), durch das § 48 Abs. 2 EheG seine bis zur jetzigen Reform gültige Fassung erhalten hat. Der Bundesgerichtshof hatte im Gegensatz zu der den Widerspruch gegen die Scheidung nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft in der Regel für unbeachtlich erklärenden Rechtssprechung des Reichsgerichts (RGZ 159, 305 [310]) die Scheidung auf die Fälle der von vornherein nicht zu einer erfüllten Lebensgemeinschaft führenden Fehlehe und auf das Fehlen einer echten inneren Bindung des widersprechenden Ehegatten an die Ehe beschränkt. Nach den von den Bundesjustizministern Dr. Dehler (Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Familienrechts vom 23. Oktober 1952, BT-Drucksache I/3802, vgl. dazu den Initiativentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache II/112), Dr. Neumayer (Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, BT-Drucksache III/224) und Dr. Schäffer im Jahre 1958 (BT-Drucksache III/530) vorgelegten Entwürfen griffen die Abgeordneten Dr. Schwarzhaupt und Dr. Weber im Rechtsausschuß/Unterausschuß eine Anregung der Familienrechtskommission der evangelischen Kirche auf, die dann in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Form schließlich zu einer Aufnahme der Leitsätze der herrschenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Widerspruchsrecht in das Gesetz führen sollte. Nach Änderungsanträgen der SPD (Umdruck 930, Anlage 5 zum Bundestagsprotokoll vom 28./29. Juni 1961 S. 9572) und der CDU/CSU zu diesem Antrag (Umdruck 951, Anlage 11 zum Bundestagsprotokoll vom 28./29. Juni 1961 S. 9674) wurde das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 verabschiedet.

6. Nach dem später für erledigt erklärten, auf die Wiederherstellung des § 48 Abs. 2 EheG in der bis zum Jahre 1961 geltenden Fassung gerichteten Initiativentwurf der FDP-Fraktion (Drucksache V/1444) (1967) beschloß der Bundestag auf Initiative der SPD-Fraktion am 8. November 1967 (Drucksache V/2162) die Regierung zu ersuchen, eine sich aus Wissenschaftlern, Richtern, Rechtsanwälten, Vertretern der Kirchen u. a. zusammensetzende Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen zur Änderung des Ehe- und Scheidungs-

rechts zu bilden, die ihre Beratungen aufnahm und am 8. Mai 1970 Bundesjustizminister Jahn ihre Thesen mit eingehenden Erläuterungen für eine Neuregelung der Scheidungsgründe und des Unterhaltsrechts nach der Scheidung (Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach Ehescheidung, Bielefeld 1970) übergab. Äußerungen, Vorschläge und Stellungnahmen wurden auch von der Evangelischen Kirche (Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Eine Denkschrift der Familienrechtskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1969), der katholischen Kirche (Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe, von einem dort gebildeten Arbeitskreis verfaßt, Thesen zur Reform des staatlichen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1971), der Zivilrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages 1970 (Gutachten Prof. Lüderitz und Dr. Maier-Reimer), von verschiedenen Frauenverbänden (Deutscher Juristinnenbund, Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Frau, 1970) und dem Deutschen Anwaltstag verfaßt.

Aufgrund der die Reform in das Regierungsprogramm aufnehmenden Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 veröffentlichte Bundesjustizminister Jahn am 21. Juni 1970 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Neuregelung der Ehescheidung und der Scheidungsfolgen, ferner wurde ein der Diskussion mit den Landesjustizverwaltungen dienender Entwurf gefertigt. Nachdem die Eherechtskommission nach Abschluß ihrer Arbeiten zum materiellen Scheidungsrecht und Unterhaltsrecht Vorschläge zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen niedergelegt hatte (FamRZ 1970, 429ff. Thesen III) mit gesondert vorgelegter Begründung (Vorschläge zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen, zur Neuregelung des Rechts der Kinder geschiedener und getrenntlebender Eltern, zur Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats sowie zum ehe- und familiengerechten Steuerrecht), wurde Ende 1970 eine sich aus den Mitgliedern der Kommissionen Gerichtsverfassungs- und Rechtspflegerrecht, Zivilprozeßrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit zusammensetzende Kommission für das Verfahrensrecht gebildet; die gemischte Kommission erarbeitete Entwürfe eines 1. und 2. Eherechtsgesetzes (Materielles und Verfahrensrecht), die in der laufenden Legislaturperiode nicht erledigt werden konnten. Das nunmehr auch das Verfahrensrecht enthaltende 1. EheRG (Drucksache 260/3) führte zu einer eingehenden Stellungnahme und Kritik u. a. des Bundesrates, die jedoch zu wesentlichen Veränderungen des Entwurfs nicht führte (Stellungnahme des Bundesrates und der Bundesregierung zu den erhobenen Einwänden, veröffentlicht in der Bundestagdrucksache 7/650). Der Bundesrat rief deshalb den Vermittlungsausschuß an (Drucksache 7/4694), in dem eine Einigung erzielt wurde, der der Antrag auf Abänderung des am 11. Dezember 1975 erstmals verabschiedeten Eherechtsgesetzes Rechnung trug (Drucksache 7/4992). Das zunächst aus dem EheRG herausgelöste Namens-

recht (vgl. Bericht über die 40. Sitzung des Deutschen Bundestages S. 2225 D-2243 A, BT-Drucksache 7/3119 S. 3, BT-Drucksache 7/3268, 7/3358, Bericht über 159. Sitzung S. 11145 C-11147 A, Bericht über die 418. Sitzung (BR), BT-Drucksache 7/4509, 7/4992 und Berichte über die 235. Sitzung (BT), S-16407 C-16412 D und 433. Sitzung (BR) S. 128 B), (über die Gründe die Herauslösung und die gesetzgeberische Entwicklung vgl. Ruthe, die Neuordnung des Namensrechts FamRZ 1976, 409) wurde wieder in das EheRG inkorporiert.

Die geänderte Fassung wurde verabschiedet und tritt als

**Erstes Gesetz zur Reform
des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG)**
vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421 vom 15. Juni 1976;
GVBl. Berlin 1300ff.)

am 1. Juli 1977 in Kraft.

ERSTER TEIL
Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

VIERTES BUCH
Familienrecht

ERSTER ABSCHNITT
Bürgerliche Ehe

FÜNFTER TITEL
Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Vorbemerkung vor § 1353

I. 1. Die Forderung, § 1353 ersatzlos zu streichen (so Freimuth-Jansen-Kurtenbach-Siekmann-Wolf, FamRZ 1970, 442), hat sich nicht durchgesetzt. Auch wenn aus Art. 6 GG einzelne ehelichen Pflichten nicht hergeleitet werden können (vgl. dazu auch BGH FamRZ 1973, 297 und Neuhaus, FamRZ 1972, 60, 66/C sowie Lüderitz, Gutachten zum 48. Juristentag B 56, 52 ff.), muß die rechtliche Regelung des Eherechts und damit auch der Ehewirkungen die wesentlichen die Einrichtung der Ehe bestimmenden Strukturprinzipien beachten (vgl. BVerfG 31, 58; FamRZ 1974, 126; vgl. auch Mikat, FamRZ 1970, 335; Geiger, FamRZ 1973, 225; Held, FamRZ 1970, 298, 509 ff.; Deinhardt, FamRZ 1971, 275 re. Sp. oben, über die Anknüpfung an Lebensformen; vgl. aber auch Ramm, Grundgesetz und Eherecht S. 34, 41 und Einl. Rdz. II). Zur daraus folgenden Unterscheidung zwischen den sogenannten Grundstrukturen der Ehe und der Art und Weise der Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft vgl. § 1353 Anm. II 2 ff.; vgl. auch Begr. EheRG S. 95.

Bei der Art und Weise der Vollziehung des Zusammenlebens können die Eheleute eine Gestaltung wählen, die nicht den allgemeinen Anschauungen entspricht, z. B. Führung einer beruflich bedingten Wochenendehe (vgl. Begr. Drucksache 7/650, S. 105), nicht aber z. B. Ehe auf Probe (Begr. a. a. O.), § 13 Abs. 2 des EheG.

2. In § 1565 wird für die Ehescheidung auf die Aufhebung der Lebensgemeinschaft abgestellt. Es muß daher feststehen, welche Merkmale die Lebensgemeinschaft begründen (vgl. auch i. e. § 1565 Anm. I 3, § 1353).

Die Herstellungsklage (§ 606 ZPO) ist beibehalten worden. Sie setzt die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 1353 voraus. Diese besteht auch bei Getrenntleben im Sinne des § 1567, wenn es im ersten Jahr der Trennung an einem in der Person des anderen Ehegatten liegenden Grund für die Verweigerung der ehelichen Lebensgemeinschaft fehlt (§ 1565 Abs. 2). Im übrigen ist der Herstellungsantrag auch vor Ablauf der Frist des § 1566 Abs. 2 für die Fristentscheidung unbegründet, wenn der getrenntlebende Ehepartner die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (§ 1565) und erklärt, sie auf keinen Fall wiederherstellen zu wollen (zu Einzelfragen vgl. auch Lange, FamRZ 1971, 485). In derartigen Fällen fehlt nicht nur, wie bisher angenommen (vgl. RGZ 160, 251), das Rechtsschutzinteresse. Das tatsächliche Verhalten des Antragsgegners muß aber mit seinen Erklärungen übereinstimmen (vgl. auch § 1353 Anm. III 3, § 1565 Anm. II 8b). Vielfach fehlt es bei vorübergehenden Trennungen an einer endgültigen Aufhebung der Lebensgemeinschaft (vgl. i. e. zum Herstellungsantrag § 606 ZPO Anm. II). Der Herstellungsantrag kann aber auch auf die Verwirklichung sonstiger durch § 1353 erfaßter Pflichten (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl. vor § 606 II 1e), z. B. Gewährung von Wirtschaftsgeld, Überlassung der Haushaltsführung, nicht aber auf die Unterlassung persönlicher Abwendung und Zuwendung zu Dritten gerichtet sein (RGZ 151, 160).

3. Auch die im Anschluß an § 1004 entwickelte Unterlassungsklage ist insoweit nicht gegeben, auch nicht gegen Dritte (vgl. schon nach bisherigem Recht grds. BGH FamRZ 1972, 33, 73, 295, OLG Bamberg FamRZ 1972, 564, vgl. dazu RGZ 72, 130). Sie ist jedoch auch in Zukunft bei Eingriffen des Lebenspartners oder eines Dritten in den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe zulässig (so auch der ursprünglich als Diskussionsgrundlage mit den Landesjustizverwaltungen erstellte Entwurf S. 24, vgl. auch BGHZ 6, 360; BGHZ 24, 11; BGH LM § 823 Af 1 und 2 und Art. 6 GG Nr. 3; BGHZ 46, 397). Die bei Ehescheidung u. U. im Verbundverfahren des § 623 ZPO vorgesehenen Auseinandersetzungen über Hausrat und Wohnung können nicht durch Einschränkung des Nutzungsrechts (auch für einzelne Räume, vgl. OLG München FamRZ 1973, 94, andererseits aber auch OLG Braunschweig FamRZ 1971, 648) durch einseitige Maßnahmen eines Ehegatten vorweggenommen werden, wie auch jeder Ehegatte einen Anspruch darauf hat, die Ehewohnung ungestört zu erhalten, solange ein Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft besteht (LG München FamRZ 1970, 84, vgl. auch BGH FamRZ 1971, 30). Dies gilt nicht bei berechtigten Wohnungsveränderungen im Interesse der ehelichen Gemeinschaft (vgl. BGH, FamRZ 1972, 363; BGH FamRZ 1971, 633), ebenso bei Getrenntleben, wenn es um die Ausübung eines — erst recht nach Beseitigung des Verschuldensgrundsatzes — mit dem Eherecht unvereinbaren Drucks auf

das persönliche Verhalten des anderen Ehegatten, nicht um den Bestandsschutz geht (BGHZ 37, 41; 34, 84 insbesondere BGH FamRZ 1971, 650; BGHZ 46, 397). Während das im Herstellungsverfahren erwirkte Urteil nicht vollstreckbar ist (§ 888 Abs. 2 ZPO), kann bei der Unterlassungsklage die Beseitigung der Ehestörung nach § 888 Abs. 1 ZPO erzwungen werden, vgl. Löwisch, JZ 1973, 670, a. A. OLG Frankfurt NJW 1974, 2325, nicht aber, wenn die Vollstreckung in Wahrheit die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zum Ziel hat.

4. Schadensersatzansprüche aus den Folgen der Aufhebung oder Störung der Lebensgemeinschaft gegen den Ehepartner oder Dritte, z. B. gegen die sich trennende Ehefrau wegen zusätzlicher Aufwendungen für Haushaltsführung und Kindesbeaufsichtigung (vgl. BGH 23, 279), sind nicht gegeben (vgl. BGH FamRZ 72, 33). Es gelten die §§ 1570 ff., wobei bei Pflichtverletzungen in den Grenzen des § 1579 aber eigene Unterhaltsansprüche verlustig gehen können. Familienrechtliche Anspruchsgrundlagen (Übergang der Kindesansprüche auf den Unterhaltsleistenden) bestehen nach rechtskräftiger Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes, weil die durch dessen Unterhaltung eingetretenen Belastungen nach der auch in § 1570 1 (vgl. auch § 1360a) zum Ausdruck gebrachten Beschränkung der Unterhaltspflicht auf die gemeinsamen Kinder nur den Erzeuger treffen sollen.

Das gilt auch für die Kosten der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes (vgl. § 1615b, BGHZ 57, 229).

5. Bei Eheleuten ergeben sich familienrechtliche Pflichten, z. B. zur Beschaffung des Hausrats aus § 1353 (anders bei Verfolgung von Zielen, die über die Verwirklichung der Ehegemeinschaft hinausgehen; zu Familiengesellschaften und Lohnansprüchen vgl. § 1356 Anm. IV), während es bei eheähnlichen Verhältnissen zur Begründung von Rechtspflichten aus diesem Verhältnis eines besonderen Vertrages bedarf (BGH FamRZ 1970, 19), der als solcher aber nicht (wegen Konkubinats) sittenwidrig ist (so noch BGH a. a. O., vgl. Müller-Freienfels, JZ 1968, 441, BGHZ 53, 373 zum sogenannten Mätressentestament).

II. § 1353 Abs. 2 mußte wegen der nach der Rechtssprechung vorgenommenen Einschränkung seiner Anwendbarkeit auf die Scheidungsgründe der §§ 42, 43 EheG der Reform angepaßt werden. An der Rechtsmißbrauchsklausel hat der Reformgesetzgeber festgehalten. Sie ist mit dem in Scheidungsrecht entwickelten Ehebild vereinbar (Bedenken bei Lange, FamRZ 71, 485). Zu § 1353 Abs. 2 n. F. im einzelnen § 1353 Anm. III.

Literatur: Diederichsen, NJW 1977, 217ff.; Lüke, Festschrift für Bosch, S. 627ff. (zum 1. EheRG); Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehewirkungen (Bonner RW-Abhandlungen); Giesen, Gleichberechtigungspostulat und Familienschutz im Erwerbsleben, Festschrift für Bosch, S. 309ff.

§ 1353

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

(2) Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn sich das Verlangen als Mißbrauch seines Rechtes darstellt oder die Ehe gescheitert ist.

Übersicht

- I. Der Grundsatz der auf Lebenszeit geschlossenen Ehe
- II. Die Ehwirkungen
 - 1. Bestand und Umfang des Pflichtenkreises des § 1353 nach der Reform
 - 2. Einfluß des Gleichberechtigungsgrundsatzes, die Grundstrukturen der Ehe und die Art und Weise der Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft
 - 3. Grundstrukturen der ehelichen Pflichten
 - 4. Art und Weise der Gestaltung der Gemeinschaft
 - 5. Gegenseitige Rücksichtnahme
 - 6. Beistandleistung
 - 7. Vereinbarungen zwischen Eheleuten über die Eheführung
 - 8. Häusliche Gemeinschaft
 - 9. Geschlechtsgemeinschaft
- III. Berechtigung zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft
 - 1. Rechtsmißbrauch
 - 2. Versöhnung und Rechtsmißbrauchsbeseitigung
 - 3. Scheitern der Ehe

I. Der Grundsatz der auf Lebenszeit geschlossenen Ehe

Der Grundsatz des Abs. 1 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen auf Anregung des Bundesrates ausdrücklich in die Gesetz gewordene Fassung des § 1353 aufgenommen worden. Unter einer Zeitbestimmung (vgl. § 13 Abs. 2 EheG) kann eine Ehe nicht geschlossen werden. Die Zulassung der Fristentscheidung (§ 1566) und die Begrenzung des Widerspruchsrechts des nicht scheidungswilligen Ehegatten auf 5 Jahre (§ 1568) widersprechen nicht der Annahme, daß die Ehe ursprünglich auf Lebenszeit angelegt war (a. A. Bosch, FamRZ 1976, 401 ff., der die Begrenzung für verfassungswidrig hält, dazu vgl. Einl. II).

II. Die Ehwirkungen**1. Bestand und Umfang des Pflichtenkreises des § 1353 nach der Reform**

Bestand und Umfang des bisherigen Pflichtenkreises sollen durch die Reform nicht geändert werden (Begr. Drucksache 7/650 EheRG S. 95, vgl. auch den

Vorschlag des Bundesrates — Drucksache 7/4694, S. 2). Die Begründung des Eherechtsgesetzes (a. a. O.) bezeichnet § 1353 als Leitlinie für das Zusammenleben der Eheleute, die Motive zum BGB kennzeichnen Treue, Beistand, Zusammenleben und Geschlechtsgemeinschaft als eheliche Pflichten (IV, 104). Die Reduzierung ehelicher Pflichten auf ein Leben in räumlicher Zuordnung und die gemeinschaftliche Entscheidung (so Streck S. 53 ff., Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehewirkungen, weitergehend Pawlowski, Studium der Rechtswissenschaften, S. 296 ff. und Wolf, FamRZ 1968, 493, NJW 1968, 1497, dazu insoweit richtig Streck S. 48 ff. und derselbe, zur Formalisierung des Eherechts, FamRZ 1970, 9) ist daher nicht möglich.

2. Einfluß des Gleichberechtigungsgrundsatzes, die Grundstrukturen der Ehe und die Art und Weise der Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft

Der Inhalt dieser Pflichten wird nach Wegfall bzw. Neufassung der §§ 1354, 1356, 1357 durch den Grundsatz der Gleichberechtigung, ferner durch die Unterscheidung zwischen den sogenannten Grundstrukturen der Ehe und der Art und Weise der Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft bestimmt, die den Eheleuten vorbehalten ist, vgl. Vor 1353 Anm. I 1, wie hier Lücke, Festschrift für Bosch, S. 632.

3. Grundstrukturen der ehelichen Pflichten

Auf die eheliche Lebensgemeinschaft (vgl. BVerfG 29, 166, 176) kann nicht verzichtet (Kiel, SchlHAnZ 1946, 341), die Vereinbarung oder Duldung von Fremdbeziehungen auch nicht zu einer deren Hinnahme umfassenden Verpflichtung aus § 1353 BGB werden, Neuhaus, FamRZ 1972, 66; Lange, FamRZ 1971, 484; Bosch, FamRZ 1970, 501; Deinhardt, die Zukunft der Monogamie, FamRZ 1973, 365, vgl. auch Gernhuber § 18 III 1; Brühl, FamRZ 1970, 614, vgl. auch RG 162, 34; Diederichsen, NJW 1977, 218. Die Abweisung der Nichtigkeitsklage eines in Doppelehe lebenden Mannes durch BGHZ 30, 140 wird von Ramm a. a. O., S. 21, als verfassungswidrig bezeichnet; vgl. auch BGHZ 30, 140 ff., 37, 51, 56, 57, aber auch BGH FamRZ 1975, 332, a. A. Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehewirkungen, S. 87, derselbe FamRZ 1970, S. 10 (Anm. 10), offenbar auch Schwab, FamRZ 1976, 499 li Sp oben; sehr weitgehend auch Böhmer, JR 1977, 45.

Je länger die Ehe dauert, um so mehr tritt die sexuelle Beziehung der beiden Partner zurück, und das Verhältnis wird mehr und mehr durch das gemeinsame verbrachte Leben mit Sorgen, Kampf, Krankheit, Freuden, Erfolgen, gemeinsamen Interessen, Zielen und gemeinsamen Erinnerungen geprägt (Krüger, Arbeit und Recht, 1960, S. 31; dazu Müller-Freienfels, JZ 1968, 444), so daß eine geistig-seelische Gemeinschaft entsteht (richtig Brühl/Göppinger/

Mutschler, Unterhaltsrecht, 3. Aufl. Rdz. 926 a. E.), die auch Anteilnahme an geistigen und kulturellen Interessen des Lebenspartners voraussetzt (RGZ 164, 354).

4. Art und Weise der Gestaltung der Gemeinschaft

Die Art und Weise der (bestehenden) Lebensgemeinschaft war schon bisher von der eigenständigen Ordnung und der inneren Struktur der Ehe abhängig, die sich die Eheleute aufgrund ihrer geistigen und charakterlichen Veranlagung, nach ihrer religiösen und gesellschaftlichen Überzeugung selbst geben (Gutachten des Bundesgerichtshofes vom 6. 9. 1953 BGHZ 11.62 Anhang). Der Ehemann ist daher gegen den Willen der an den Folgen einer Entbindung leidenden Frau nicht verpflichtet, ihre Krankenhauseinweisung zu veranlassen, wenn beide einer Sekte angehören, die die religiöse Hilfe in den Vordergrund stellt, vgl. BVerfG FamRZ 1972, 79.

Insoweit kann von der Erhebung sittlicher Pflichten zu Rechtspflichten, z. B. zur Erzeugung und Empfängnis von Kindern, nicht mehr ausgegangen und der Gebrauch von Verhütungsmitteln nicht als unvereinbar mit dem Wesen der Ehe (vgl. noch RGZ 94, 123; BGHZ 18, 13) abgelehnt werden.

Aus dem Fehlen einzelner Merkmale üblichen Zusammenlebens ist insoweit auch noch nicht auf die Nichterfüllung ehelicher Pflichten zu schließen (vgl. Begr. S. 105 zu § 1565).

Hierher gehören z. B. die Unterbrechung der Geschlechtsgemeinschaft durch Alter oder Krankheit (vgl. aber unten II 9, III 1).

5. Gegenseitige Rücksichtnahme

Ohne gegenseitige Rücksichtnahme ist eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht möglich. Zu den ehelichen Pflichten gehört deshalb ein Mindestmaß gemeinsamer Lebens- und Freizeitgestaltung (also etwa gemeinsame Kino-, Theater-, Lokalbesuche, vgl. Köhler, Hbd, des Unterhaltsrechts, 3. Aufl. S. 96; vgl. ferner BGH FamRZ 1970, 187 für einseitig übertriebene Ausübung des Rudersports, für religiöse Betätigung unter Vernachlässigung ehelicher Pflichten, BGH 33, 147; anders BGH FamRZ 1964, 80 für eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine berufsständische Organisation an mehreren Tagen in der Woche). Die Ehegatten sind gehalten, bei Krankheit durch Besuche in der Heilanstalt, Inkaufnahme von Rückschlägen am Geschick des Lebensgefährten, Anteil zu nehmen (vgl. OLG Stuttgart JW 1929, 2293), sie sollen sich bemühen sich bei charakterlichen Verschiedenheiten auf den Lebenspartner einzustellen (vgl. BGH NJW 1967, 1080, OLG Bamberg FamRZ 1975, 277), ebenso bei Glaubenswechsel, und dabei nicht nur den Pflichten gegenüber dem Nächsten (vgl. BGH 33, 147, 38, 327) (z. B. bei der Haushaltsführung), sondern auch der Bewahrung, Aufrechterhaltung und Festigung der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Deshalb gehört zu den ehelichen Pflichten auch die Duldung eines nicht übermäßigen Verkehrs eines Ehegatten mit seinen Verwandten (vgl. RG HRR

1933, 307) und die Herstellung eines guten Verhältnisses auch zu vorehelichen Kindern des Lebenspartners (OLG Karlsruhe FamRZ 61, 371; OLG Hamburg FamRZ 1967, 103). Über die Aufnahme vorehelicher Kinder eines Eheteils muß Einverständnis bestehen, da die Reform Verpflichtungen nur gegenüber gemeinschaftlichen Kindern anerkennt (a. A. noch RG Recht 1924 Nr. 1124 für minderjährige Kinder, vgl. aber § 1570 n. F.; Begr. EheRG S. 122; vgl. ferner zu dem Recht auf gemeinsame Entscheidung unten 7). Die Vorführung sogenannter Pornofilme gegen den Willen des Lebenspartners vor eingeladenen Gästen ist ein Verstoß gegen § 1353. Für die unter anderem wegen § 1353 Abs. 2 erforderliche Beurteilung der objektiven Ehewidrigkeit des Vorgangs (z. B. bei Anzeigen aus Rachsucht oder Gehässigkeit, falsche Anschuldigungen und Entmündigungsanträgen), ebenso bei wiederholter Erörterung von Vorgängen der Intimsphäre mit dritten Personen, kann auf die Annahme subjektiver Elemente der objektiven Ehewidrigkeit nicht verzichtet werden. Unter dieser Voraussetzung kann nicht angenommen werden, daß die Regelung des § 1353 Abs. 2 dem im Scheidungsrecht entwickelten Ehebild nicht entspreche, so Lange FamRZ 71, 485.

Der Tendenz zur Individualisierung des Eherechts entspricht der Anspruch jedes Ehegatten auf Anerkennung eines eigenständigen, persönlichen Bereichs (wie hier Staudinger, § 1353, Rd. 27, Lüke, Festschrift für Bosch, S. 633, z. B. persönlicher Notizbücher, Briefe (LG Bonn FamRZ 1967, 678), die Rücksichtnahme auf nicht übermäßige (BGHZ 43, 324) Rauch- und Trinkgewohnheiten des Lebensgefährten, ferner die Anerkennung einer Selbständigkeit des Ehegatten im beruflichen Bereich (zur Begleitung von Verwandten auf Geschäftsreisen vgl. RGZ 158, 294).

6. Beistandsleistung

Die vom Reformgesetzgeber wegen der zunehmenden Bedeutung der Partnerschaft in der Ehe (vgl. Begr. S. 95, auch Zielsetzung der Reform unter A) neben der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme hervorgehobene Pflicht zur Beistandsleistung erstreckt sich auf eine gegenseitige allgemeine Hilfeleistungspflicht, aber auch auf die Hilfeleistung z. B. bei Unfällen (BGHSt. 2, 150), die sich bei Selbstmord auf unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten beschränkt, daher bei Getrenntleben ausscheidet, BGHSt. 6, 322; 7, 268. Strafrechtlich besteht weder eine Verantwortlichkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen (zu einer straflosen Haupttat) noch wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung (vgl. Schönke-Schröder, StGB 18. Aufl., Vor. § 211 Rd. 17, BGHSt. 13, 162, Heintz JR 1954, 403) solange dem Selbstmord ein verantwortlicher Wille zugrunde liegt. Sterbehilfe ist jedoch gesetzlich nicht anerkannt (vgl. § 216 StGB, Schönke-Schröder a. a. O. Rd. 13, dazu Baumann JZ 1975, 202 ff.).

Die Eheleute sind verpflichtet, einer gemeinsamen Steuererklärung zuzustimmen, wenn keine steuerlichen Nachteile zu erwarten sind, BGH FamRZ 1977, 38. Der Ehemann ist gehalten, der Ehefrau bei der Abgabe der Steuererklärungen zu helfen, wenn er gewandter ist (BFH NJW 1958, 648), ferner bei der Hausfrauenehe auch im Haushalt mitzuhelfen (vgl. auch BGH JZ 1960, 371, BFH FamRZ 1972, 294), zu Umfang und Grenzen vgl. § 1356, nicht dagegen, in Beruf oder Geschäft des Lebensgefährten mitzuarbeiten. Dies gilt nach Aufhebung des § 1356 Abs. 2 für beide Ehepartner (vgl. auch Begr. EheRG S. 55), kann jedoch bei Erkrankung des Ehemannes, der Kaufmann oder Handwerker ist, anders sein (Streck a. a. O. S. 123), ebenso wenn die Mitarbeit, z. B. die der Frau als Sprechstundenhilfe in ärztlichen Praxen oder als Buchhalterin in Handwerksbetrieben, ausdrücklich vereinbart ist (zur Frage der Entgeltlichkeit der Mitarbeit in diesen Fällen vgl. § 1356 Anm. IV). Aber auch allgemein als Gefälligkeiten angesehene Hilfeleistungen, wie die Mitnahme zur Arbeitsstelle, gegenüber dem Ehepartner können ausdrücklich oder stillschweigend zum Bestandteil der verwirklichten Gemeinschaft und damit zum Inhalt einer Pflicht aus § 1353 werden (BSG FamRZ 1974, 184).

7. Vereinbarungen zwischen Eheleuten über die Eheführung

Die Eheleute können vereinbaren, daß ein Ehegatte den Haushalt führt, der andere den Lebensunterhalt verdient, aber nicht absprechen, für den Lebensunterhalt überhaupt nicht zu sorgen (abwegig auch Streck a. a. O. S. 73). Zulässige und in Einzelfällen z. B. nach Aufhebung des § 1354 hinsichtlich der Haushaltsführung (§ 1356 n. F.) ausdrücklich geforderte Vereinbarungen haben nicht die Bedeutung eines für alle Zukunft geltenden Vertrages (kein formbedürftiger Ehevertrag (vgl. § 1410), Diederichsen, NJW 1977, 233, li Sp oben, vgl. aber für die Haushaltsführung a. a. O. S. 219), zumal Eheleute ihre Angelegenheiten nicht in besonders normierten schriftlichen Vereinbarungen niederzulegen pflegen (vgl. Burkhardt, der Ausgleich für Mitarbeit, S. 269 ff., dazu unten). Mündliche Absprachen dienen der Vorbeugung gegen Auseinandersetzungen und Zerrüttung, vgl. Diederichsen a. a. O. S. 223 unter 2. Die Erfüllung ehelicher Absprachen kann deshalb zum Bestandteil der verwirklichten Gemeinschaft (Streck a. a. O., S. 100, OLG 7, 458, 459) werden, z. B. die Übernahme erhöhter Arbeitspflichten nach dem Entschluß, ein Haus zu bauen (vgl. BGH FamRZ 1959, 544). Ausdrückliche oder stillschweigende Absprachen betreffen z. B. die Wohnsitznahme (OLG Celle FamRZ 1954, 141, Schleswig, FamRZ 1957, 420, Düsseldorf FamRZ 1969, 153) — wenn auch Wohnsitz regelmäßig der Arbeitsplatz des Verdienenden sein wird (OLG Celle, Düsseldorf a. a. O., dazu Diederichsen a. a. O. S. 218 für eine Verpflichtung, dadurch bedingte Wohnungswechsel mit zu vollziehen) —, die zeitweilige Kinderlosigkeit (Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Abreden bei Bosch FamRZ 1970, 501), und die Aufnahme von Verwandten in den Haushalt. Wer sich den

getroffenen Vereinbarungen gemäß verhält, verstößt nicht gegen § 1353 (vgl. aber für Treupflichtverletzungen oben II 3) und handelt nicht rechtsmißbräuchlich, wenn er ein auf die Vereinbarung gestütztes Herstellungsverlangen geltend macht. Veränderte Umstände ermöglichen den Widerruf geschlossener Vereinbarungen, so, wenn die einverständliche Wohnsitznahme fernab vom Arbeitsplatz des Verdienenden zu sehr belastet oder die Aufgabe des Zweitwohnsitzes wegen veränderter wirtschaftlicher Umstände erforderlich ist. Ebenso, wenn nach Geburt eines Kindes wegen dessen Versorgung eine Hausfrauenehe geführt werden muß (vgl. Streck a. a. O. S. 100), da kein Ehegatte darauf Anspruch hat, daß die Ehegemeinschaft zu allen Seiten in demselben Umfang aufrechterhalten wird (BGHZ 37, 38). Im Herstellungsverfahren kann über die Art der Herstellung (Wiederüberlassung der Haushaltsführung, Schlüsselgewalt usw.) entschieden, aber nicht das Einverständnis zu der von einem Ehegatten gewünschten Erklärung mit der Wirkung herbeigeführt werden, daß die Erklärung mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt (entsprechend § 894 ZPO, so Dölle Lb. § 34 IV 2b). Vor der Entscheidung besteht mangels Einigung kein Recht, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach Auffassung des Lebenspartners dem wohlverstandenen Interesse beider Ehegatten entsprechen, so aber Lücke a. a. O. S. 632, wie hier Diederichsen a. a. O. S. 218.

8. Häusliche Gemeinschaft

Auch in Zukunft gehört zur ehelichen Gemeinschaft die häusliche (RGZ 53, 340, 95, 330, RG HRR 1930, 295, BGH NJW 1957, 300), ohne die die Lebensgemeinschaft nicht zur vollen Verwirklichung gelangen kann (Streck a. a. O. S. 59, unrichtig BGH NJW 1957, 300 über ständiges Getrenntleben, vgl. auch Mot IV, 102 und OLG München FamRZ 1967, 394, OLG München FamRZ 1970, 86). Deren Fehlen begründet unter den Voraussetzungen von § 1566 Abs. 2 die Vermutung des Scheiterns der Ehe. Ist gar nicht beabsichtigt, nach einer Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, und der Ehemann unter Aufgabe des Mitbesitzes aus der ehelichen Wohnung ausgezogen, kann ihr Betreten auch nicht damit begründet werden, nach dem Rechten sehen zu wollen (BGH FamRZ 1971, 633).

Auch wenn ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten ablehnt, können eine Zeitlang noch so viele Gemeinsamkeiten bestehen, daß die Lebensgemeinschaft der Ehegatten noch besteht (Begr. EheRG S. 105). Zeitweiliges Getrenntleben aus beruflichen Gründen, aus Gründen der Wohnungsnot, ein Appartementleben von Vertretern, Schauspielern und Künstlern, vorübergehende Trennung aus Krankheitsgründen, bei Inhaftierung eines Lebenspartners und dgl. berühren die Lebensgemeinschaft, u. U. auch die häusliche Gemeinschaft, nicht (vgl. EheRG S. 114 und BGH 38, 268).

Auch das Bewohnen getrennter Teile des Hauses (Streck a. a. O. S. 85) braucht ehelichen Pflichten nicht zu widersprechen, anders jedoch bei vollkommener tatsächlichen Trennung innerhalb eines Hauses oder einer Woh-

nung (§ 1567 S. 2 n. F.; BGH LM Nr. 14 zu § 48 Ehegesetz a. F., vgl. auch Anm. zu §§ 1565, 1567). Für den Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts nicht notwendige Voraussetzung. So bei Einwohnen der Eheleute in einem Gasthof oder bei den Eltern des Ehegatten (vgl. Anm. zu § 1567 BGB, auch Staudinger § 1353 Rdn. 15).

Die Verurteilung zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft (vgl. §§ 606, 614 ZPO n. F., dazu i. e. Anm. zu diesen Vorschriften) umfaßt in der Regel auch die Verpflichtung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft (vgl. aber BGH MDR 1957, 540), wobei der Richter sich auch nicht der Entscheidung entziehen kann, ob die Gemeinschaft am Aufenthaltsort der Frau oder des Mannes herzustellen ist (vgl. OLG Celle FamRZ 1954, 141 ff., unrichtig OLG Schleswig und Düsseldorf FamRZ 57, 420 und 69, 153, vgl. auch zutreffend Streck a. a. O. S. 80). Sie ist nicht erzwingbar (§ 888 Abs. 2 ZPO vgl. auch unten III ff.). Zeitweiliges Getrenntleben kann auch vereinbart werden (vgl. BGH NJW 57, 300).

Den Verpflichtungen aus § 1353 widerstreitende Vermögenszuwendungen zur Ermöglichung des Getrenntlebens kommen wegen der Regelung des § 1566, 1567 und der Zulässigkeit scheidungserleichternder Vereinbarungen kaum noch in Betracht.

Zur Unterbindung des Herstellungsantrages sind sie auch nach der Reform nichtig nach § 1585 c (die Aufhebung von § 72 S. 2 EheG soll keine sachliche Änderung beinhalten (vgl. S. 149 der Begr. des EheRG zu § 1585 c, vgl. schon bisher zu zulässigen Vereinbarungen über die Weitergewährung von Familienunterhalt BGB FamRZ 1961, 433, BGH FamRZ 1965, 125, NJW 1962, 2102)). Der Unterhaltsanspruch als solcher ist auch nicht mehr von der Berechtigung zum Getrenntleben abhängig (vgl. bisher RGZ 109, 137, 158, 297, RG 61, 50, Staudinger § 1353 Rdn. 8; vgl. auch § 1361 n. F.), kann aber nach § 1361 Abs. 3 in Verbindung mit § 1579 Abs. 1 Nr. 2—4 n. F. Beschränkungen unterliegen.

9. Geschlechtsgemeinschaft

Die Ehe kann, insbesondere in den Fällen der Impotentia Coeundi und der Greisenehe, von vornherein ohne die Erwartung einer Geschlechtsgemeinschaft geschlossen werden (Neuhaus, FamRZ 1972, 65 unter Hinweis auf ALR II 1 § 2: Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden). Im übrigen aber gehört zu ihr die im geschlechtlichen Wesen des Menschen angelegte (vgl. dazu Wolf-Lücke-Hax, Scheidung und Scheidungsrecht S. 277) Geschlechtsgemeinschaft (und damit das Recht zum Geschlechtsverkehr), deren Ausschluß, jedenfalls bei jüngeren Eheleuten — auch nach der Reform — keine eheliche Pflicht begründet (sog. Josefs- und Geschwisterehen, vgl. Staudinger, § 1353 Rdn. 5, über das Recht zum Geschlechtsverkehr Mot IV, 104; RGZ 97, 287; BGH FamRZ 1967, 210; OLG Celle FamRZ 1964, 300, vgl. auch oben II 2 und BGH NJW 1967, 1079). Eine

Verpflichtung, sich zur Beseitigung von Hindernissen des Geschlechtsverkehrs oder zur Erzielung der Fruchtbarkeit einem Eingriff zu unterziehen, kann nicht mehr angenommen werden (anders für das bisherige Recht RG HRR 1932 Nr. 1216), wie bisher dagegen Diederichsen, NJW 1977, 218 re Sp oben, wohl auch Lücke a. a. O. S. 632, 633. Anders als nach früherem Recht wird nur bei Fehlen (vgl. oben Anm. 4 und RGZ 94, 123; 170, 193; OLG Frankfurt NJW 47/48, 303) abweichender Vorstellungen und Erwartungen bei Eheeingehung im allgemeinen erwartet werden können, daß die Erzeugung und Empfangnis von Nachkommenschaft nicht (überhaupt) verweigert werden soll (vgl. hierzu und zu dem Gebrauch von Verhütungsmitteln oben Anm. II 7, dagegen noch BGHZ 18, 13). Hinsichtlich der Art und des Umfang der geschlechtlichen Erfüllung ist die verwirklichte Gemeinschaft entscheidend. Dies gilt auch für die Entschließung der Ehegatten, unnatürlich zu verkehren (Streck a. a. O. S. 66, anders Palandt-Lauterbach, (35. Aufl.), § 1353 BGB Anm. 5 und Staudinger § 1353 Rdn. 42, die auf Rechtsmißbrauch abstellen).

III. Berechtigung zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft

Die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft soll auch in Zukunft unzumutbar sein, wenn der Ehegatte, der die Herstellung verlangt, Bedingungen stellt, die mit der Ehe unvereinbar sind.

1. Rechtsmißbrauch

Während bestehender Ehe sind also Zumutbarkeitsgesichtspunkte (vgl. aber auch 1565 Abs. 2) im Rahmen des § 1353 Abs. 2 erste Alternative zu berücksichtigen, weil eine bestehende Gemeinschaft nicht auf Rechtsmißbrauch gegründet werden kann. Schon in der bisherigen Rechtsprechung setzte die Annahme mißbräuchlichen Herstellungsbelangens Verschulden, zum Beispiel bei einem ehebrecherischen Verhalten eines Geisteskranken, nicht voraus (vgl. schon RG JW 04, 409). Bei Krankheiten wie Geschlechtskrankheiten, Epilepsie, aber auch bei Vernachlässigung der Kinder und des Haushalts aufgrund geistiger Erkrankung — sonst mißbräuchliche Herstellungsverlangen — besteht u. U. für die ansteckende Krankheit (Syphilis) bereits keine Verpflichtung aus § 1353 Abs. 1 (Streck a. a. O. S. 66; auf § 1353 Abs. 2 stellen ab: RG JW 1905, 722; RGLZ 1933, 1105, vgl. auch Urteil des LG Berlin vom 15. 10. 1971, 38 R 470/70; Staudinger, Rdz 49; Palandt (Diederichsen), Anm. 3 a). Andererseits kann Rechtsmißbrauch nicht unabhängig vom Willen des Ehegatten beurteilt werden, der die Herstellung der Gemeinschaft fordert. Deshalb ist auch daran festzuhalten, daß mangelnde Ernstlichkeit des Herstellungsverlangens (z. B. formal abgefaßte Anwaltschreiben, die in Wirklichkeit der Vorbereitung des Scheidungsverfahrens oder der Ausräumung des Widerspruchsrechts nach § 1568 dienen) ohne jede Bemühung des Lebenspartners, die Gemeinschaft

auch wirklich herzustellen (z. B. nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Briefverkehr, Bemühungen um die Kinder, Gratulationen, vgl. aber OLG Köln FamRZ 1955, 254, aber auch KG FamRZ 1964, 507) ein Weigerungsrecht und keinen Mißbrauch begründen (OLG München FamRZ 1966, 199). Bei mangelnder Ernstlichkeit des Herstellungsverlangens ist, wenn die mangelnde Ernstlichkeit nachgewiesen werden kann, die Ehe in der Regel gescheitert (§§ 1565, 1566 Abs. 2). Ein Herstellungsverlangen unter der Voraussetzung der Duldung des Mehrverkehrs (vgl. hierzu auch oben Anm. II 3) ist, solange dies der wirkliche Grund der Herstellungsverweigerung ist und das eigene Verhalten nicht entgegensteht, rechtsmißbräuchlich (vgl. auch RGZ 162, 34), ebenso wenn eine gemeinsame Lebensgestaltung gar nicht beabsichtigt, also bei fort-dauernder häuslicher Abwesenheit lediglich die Wiederaufnahme der Versorgung erstrebt wird. Im übrigen kommt es auf die Herstellung der zur Grundlage des Gemeinschaftslebens gemachten Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft, nicht auf die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechende Gemeinschaft an (anders noch RGZ 46, 382 und die bisherige Literatur, vgl. Staudinger § 1353 Rdn. 34; Soergel (Lange) § 1353 Rdn. 40, dazu Streck a. a. O. S. 65). Eine plötzliche Änderung der Verhältnisse, die der verwirklichten Gemeinschaft zugrunde lagen, kann auch dann nicht verlangt werden, wenn gegen eine frühere einverständliche Regelung von Ehefragen Einwände erhoben werden können. So bei bisheriger Einigung über die Kinderlosigkeit. Anders, wenn die Aufrechterhaltung der bestehenden oder vor der Trennung bestehenden Verhältnisse der Verwirklichung der konkreten Gemeinschaft nicht mehr entspricht, so wenn das Zusammenleben mit Verwandten wegen der dadurch entstandenen häuslichen Differenzen immer unerträglicher geworden und nicht mehr zumutbar ist (SchlHA 1955, 61, OLG Schleswig) oder bisher schon ehelichen Pflichten widersprach, so bei weiterhin unregelmäßiger Arbeitsweise, Versagung des Unterhalts, Alkoholmißbrauch (RG Warn 1913 Nr. 17). Bei Änderung der Verdienstverhältnisse kann sich die Verpflichtung ergeben, an der ursprünglich geplanten Hausfrauenehe nicht festzuhalten. Die Ehefrau darf sich nicht auf die Erwerbslosigkeit des Mannes berufen, wenn dieser erkrankt ist oder trotz ernstlicher Bemühungen keine Arbeit findet.

2. Versöhnung und Rechtsmißbrauchsbeseitigung

Eine Versöhnung kann früheren Rechtsmißbrauch beseitigen. Versöhnung im Sinne des § 1567, die aus einem Zusammenleben für kurze Zeit nicht gefolgert werden kann (§ 1567 Abs. 2), setzt die Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft voraus. Die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft im übrigen bei einer Aussöhnung beseitigt das Scheidungsrecht (vgl. i. e. § 1567).

3. Scheitern der Ehe

Wenn die Ehe gescheitert ist, kann die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht verlangt werden (vgl. hierzu die Anm. zu §§ 1565 bis 1567). Vor

Ablauf eines Ehejahres kann nach § 1565 Abs. 2 der Scheidungsantrag nur auf Gründe gestützt werden, die in der Person des Antragsgegners liegen und die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller unzumutbar machen. Es müssen daher in der Regel auch die Voraussetzungen des § 1353 Abs. 2 auf Seiten des Antragstellers vorliegen. Der Einwand, daß wegen der Scheidungsgründe der §§ 1565, 1566 aus einer einseitigen Rechtsverletzung, in der Regel der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Rechte entstehen, (vgl. Einl. Anm. I 2), trifft im Sinne eines unmittelbar gegebenen Scheidungsrechts auch für § 1565 generell nicht zu. Der Zerfall der Gemeinschaft ist ein Prozeß, dessen Ablauf und Beendigung sorgfältiger Prüfung bedarf. Deshalb gewährt auch im übrigen die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht immer ohne weiteres ein Scheidungsrecht nach § 1565, zumal noch so viele Gemeinsamkeiten zwischen den Eheleuten bestehen können, daß eine Lebensgemeinschaft noch besteht. Für die Einwendung des Scheiterns der Ehe nach den §§ 1566, 1567 bedarf es ohnehin des dreijährigen Fristablaufs. Soweit schwerwiegende Ehestörungen sofort zum Scheitern und zur Aufhebung der Lebensgemeinschaft der Ehe führen können, können die Voraussetzungen des § 1568 vorliegen. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Mißbrauchs oder des Scheiterns der Ehe trifft denjenigen, der sich darauf beruft (RGZ 103, 346).

§ 1354

(aufgehoben)

Vorbemerkung vor § 1355

I. Der Reformgesetzgeber will durch § 1355 n. F. dem Gleichberechtigungsgrundsatz Rechnung tragen (Begr. Drucksache 7/650, S. 96). Deshalb ist den im Schrifttum erhobenen Bedenken, daß durch die freigestellte Namenswahl die Geschlechterfolge verloren gehe (vgl. von Bernstorff, FamRZ 1963, 110, 340; FamRZ 1971, 131, anders Ramm, FamRZ 1963, 337) bewußt nicht Rechnung getragen worden.

Der Geburtsname der Frau wird u. U. nicht aus Gründen der Gleichberechtigung, sondern deshalb als Ehefrau gewählt werden, um sich den Gläubigern — in deren Schuldlisten der Mann vermerkt ist — zu entziehen (vgl. Ruthe, FamRZ 1976, 416). Die vorgesehene Registerführung (vgl. § 1355 Anm. VI 1) nach dem Vorsatznamen (bei Voranstellung des nicht zum Ehenamen gewordenen Begleitnamens) nach § 1355 Abs. 3 und die Zulassung zahlreicher Namensungleichheiten zwischen Eltern und Kindern (vgl. §§ 1617, 1720, 1737) nach der Neuregelung berücksichtigt nicht immer die Funktion des Namens

den einzelnen Bürger für den Privatrechtsverkehr und gegenüber der Verwaltung zu individualisieren (Identifizierungsfunktion) (OLG Karlsruhe, FamRZ 1958, 237, BGH NJW 1959, 525). Die namensrechtlichen Bestimmungen sind deshalb eng auszulegen, die Forderung nach Führung eines Namensänderungsregisters unabweislich (vgl. Bosch, FamRZ 1971, 58).

II. Der Ehe- und Familienname soll auch in Zukunft Teil des Persönlichkeitsrechts werden (Drucksache 7/650, S. 173), genießt also Namensschutz nach § 12 (Leistungsklage, bei Wiederholungsgefahr Unterlassungsklage), wenn ein Dritter den Familiennamen führt oder sich mit dem Familiennamen benennen läßt. Wird der Familienname von einem Ehegatten nicht geführt, ist die darauf gerichtete Klage als Herstellungssache zu behandeln.

III. Geschiedenen Eheleuten kann nicht mehr wie bisher der Frau die Führung des Ehenamens bei Verschulden an der Scheidung durch den Ehemann oder durch das Vormundschaftsgericht bei ehrlosem und unsittlichem Lebenswandel (§§ 56, 57 EheG a. F.) untersagt werden. Die sich aus dem Verschuldensrecht ergebenden Einschränkungen sind beseitigt. Auch in besonders schweren Fällen, z. B. Gattenmord, ist es deshalb nicht möglich, die Namensführung zu verhindern, auch nicht im Wege der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Unterlassungsklage, die die objektive Rechtswidrigkeit der Namensführung voraussetzen würde, insoweit unrichtig Diederichsen, NJW 1976, 1174, der im übrigen Verwirkung für denkbar hält. In groben Fällen des Namensmißbrauchs, z. B. Führung eines Bordells unter dem Familiennamen, sind allenfalls Schadensersatzklagen im Anschluß an die Rechtsprechung zu der Entschädigungspflicht bei Ehr- und Persönlichkeitsverletzungen möglich. Das Recht zur Namensführung umfaßt nicht das zur weitergehenden Schädigung des früheren Ehegatten oder Dritter, die mit der Namensführung nicht notwendig verbunden ist.

IV. Das Verbot der Namensehe ist beseitigt. Die Aufhebung des § 19 EheG a. F. verstößt nach der hier vertretenen Auffassung (vgl. auch Anm. zu § 19 EheG a. F.) gegen Art. 6 GG (vgl. dazu auch Bosch, FamRZ 1976, 406), da nicht einerseits die Namensehe zugelassen, andererseits die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft festgelegt werden kann (a. A., Böhmer, Standesamt 1/75; Eine reservatio mentalis bei Abgabe der Erklärung, die Eheschließung zu wollen, sei unbeachtlich, so daß durch die Aufhebung des § 19 EheG ein erhöhter Eheschutz eintrete, ähnlich Lücke, Festschrift für Bosch, S. 633). § 1565 ist jedoch auch anwendbar, wenn niemals eine Lebensgemeinschaft bestanden hat.

V. Das Namensrecht ist nach Art. 12 Nr. 13b des EheRG bereits am 1. 7. 1976 in Kraft getreten. Ausnahmen bilden die Aufhebung des Verbots der Namensehe (Art. 13c Nr. 2), die bereits ab 16. Juni 1976 gelten soll, und die

§§ 54 bis 57 EheG (Name der geschiedenen Frau, Wiederannahme des früheren Namens und Untersagung der Namensführung), die am 30. Juni 1976 außer Kraft getreten sind; § 1355 Abs. 3 (Voranstellung eines Begleitnamens) gilt auch für bereits vor Inkrafttreten des § 1355 n. F. geschlossene Ehen, Art. 12 Nr. 2. Eine Kostenregelung für anhängig gewesene Verfahren nach § 57 EheG enthält Art. 12 Nr. 10.

VI. Namensänderungen durch öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I, 9) in der Fassung vom 29. August 1961 (RGBl. I, 1621) bleiben durch die Reform unberührt. Danach kann auf einen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellenden Antrag durch Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ein Name aus wichtigem Grund (§ 3) geändert werden. Zweifelhaft ist, ob Namensänderungen auf Antrag des Mannes sich auch in Zukunft automatisch auf die Ehefrau erstrecken. Erforderlich dürfte ein gemeinsamer Antrag der Eheleute sein (vgl. Diederichsen a. a. O., 1172).

§ 1355

(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

(2) Zum Ehemann können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Geburtsname ist der Name, der in der Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist.

(3) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

Übersicht

- I. Einheitlichkeit des Ehe- und Familiennamens
- II. Namenswahl der Ehegatten bei Eheschließung
 - 1. Geburtsname
 - 2. Erklärung bei Eheschließung
- III. § 1355 Abs. 2 S. 2, 3
- VI. Eintragung des Familiennamens in das Heirats- und Familienbuch
- V. Führung des Familiennamens

- VI. Begleitname nach § 1355 Abs. 3
 - 1. Voranstellung
 - 2. Form der Erklärung
- VII. Ehescheidung, Wiederannahme des früheren Namens

I. Einheitlichkeit des Ehe- und Familiennamens

§ 1355 Abs. 1 bringt den Grundsatz der Einheitlichkeit des Ehe- und Familiennamens zum Ausdruck. Dieser Name ist nicht mehr der abgeleitete Name von Vorfahren, sondern ein eigenständiger Name dieser Ehe (Begr. Drucksache 7/650, S. 173). Nach § 1616 erstreckt sich der Ehename — der dadurch zum Familiennamen wird — auch auf nicht verheiratete eheliche Kinder (zu verheirateten Kindern vgl. Anm. zu § 1616); bei nachträglicher Änderung des Ehenamens muß sich das über 14 Jahre alte Kind der Namensänderung anschließen, vgl. Diederichsen, NJW 1976, 1173; Ruthe, FamRZ 1976, 413, i. e. Anm. zu § 1616. Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Namens wird ferner durchbrochen, wenn die Eheschließung im Ausland erfolgt ist und der zum Familienname gewordene Mannesname nachträglich innerhalb der Frist des 13a Abs. 2 EheG geändert wird. Da Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sich der Änderung nicht anzuschließen brauchen, können Eltern und eheliche Kinder u. U. in Zukunft verschiedene Namen führen.

II. Namenswahl der Ehegatten bei Eheschließung

1. Geburtsname

Der Ehename wird mit der Eheschließung erworben. Gewählt werden kann nur der Geburtsname des Mannes oder der Frau. Geburtsname ist nicht der Name, den der Ehegatte bei Geburt erhalten hat, sondern der Name, den der Standesbeamte in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen hat. Dieser Name ergibt sich aus dem gesamten Geburteneintrag einschließlich etwaiger Randvermerke bezüglich Adoptionen, Ehelichkeitserklärungen, Massfeller-Hoffmann, PerStG 1975, § 62 Rdn. 14 ff., Diederichsen, NJW 1976, 1170, Anm. 20. Zum Ehenamen kann also auch ein durch Einbenennung (§ 1618), Legitimation (§ 1719), Ehelichkeitserklärung (§ 1723 ff.), Adoption (§ 1758 I), oder durch Namenswechsel nach dem Namensänderungsgesetz geänderter Namen werden (Diederichsen a. a. O. S. 1170, EheRG, Begr. S. 97). Ein früherer Ehename eines Ehegatten kann nicht zum Ehenamen werden. Zulässig ist auch die Wahl eines Geburtsnamens, wenn dieser aus zusammengesetzten Bezeichnungen besteht oder ein Doppelname ist; Meyer zum Hof, (Diederichsen a. a. O.), Schmidt-Rohloff, Schulze-Vonhoff. Die in den Entwürfen vorgesehen gewesene Bildung von Doppelnamen aus beiden Geburtsnamen ist dagegen nach der Gesetz gewordenen Fassung nicht zulässig. Die Eheleute können also nicht neue gemeinsame Namen

aus beiden Herkunftsnamen bilden, z. B. Müller-Meier (bei Unterschriftsleistung u. U. mit geb. Meier). Stellt dagegen nach § 1355 ein Ehegatte seinen nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen dem Ehenamen voran, kann er mehrere Doppelnamen führen, vgl. § 1355 Abs. 3.

2. Erklärung bei Eheschließung

Vor der Eheschließung soll der Standesbeamte die Verlobten befragen, ob sie eine Erklärung darüber abgeben wollen, welchen Ehenamen sie führen werden (§ 13a Abs. 1 EheG). Die Bestimmung des Ehenamens kann nur durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erfolgen. Die von Diederichsen a. a. O., 1171, erörterte Möglichkeit einer Klage ohne Vollstreckungsmöglichkeit (§ 888 II ZPO) gegen den Verlobten bei Nichteinhaltung der Zusage, den Namen des Verlobten als Ehenamen zu wählen, ist nicht zulässig, da das Verfahren in § 13a EheG geregelt ist und daher der Rechtsweg nicht gegeben ist; a. A. Lücke, Festschrift für Bosch, S. 630. Die Bestimmung des Ehenamens bei Eheschließung ist nicht anfechtbar, sie ist jedenfalls nach Eintragung in das Heiratsbuch unwiderrufbar, nicht aber die zuvor abgegebenen Erklärungen (streitig, vgl. Ruthe, FamRZ 76, 411), etwa bei der Bestellung des Aufgebots. Die Abgabe der Erklärung über die Namenswahl zu diesem Zeitpunkt wird wegen der Vorbereitung der Urkunden als zulässig anzusehen (Diederichsen a. a. O. 1171 Anm. 35) sein. Deshalb erstreckt sich das Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit beider Ehegatten bei der Eheschließung nicht auf die Wahlerklärung nach § 1355 Abs. 2. Die Zustimmung eines Ehegatten kann auch einseitig widerrufen werden, a. A. Lücke a. a. O., S. 630. Nach der Gesetz gewordenen Fassung des § 1355 ist die Eheschließung nicht mehr abzulehnen, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Der Grund, aus dem die Erklärung über die Namenswahl unterbleibt, ist gleichgültig. Die Eheschließung ist also auch dann vorzunehmen, wenn sich die Ehegatten über die Namenswahl nicht geeinigt haben, aber gleichwohl erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

III. § 1355 Abs. 2 S. 2, 3

Wird keine Erklärung abgegeben, ist Familienname der Name des Mannes, und zwar nach Abs. 2 S. 2 der Geburtsname, also auch hier nicht ein früherer Ehe name, der nach Abs. 1 S. 1 nicht mit dem Geburtsnamen des Mannes identisch zu sein braucht. Die ursprünglich vorgesehene Bildung von Doppelnamen aus beiden Geburtsnamen (vgl. Drucksache 7/3119 S. 11) ist fallen gelassen worden. Die Anknüpfung an die Rechtstradition in der Gesetz gewordenen Fassung wird nicht als Verstoß gegen die Gleichberechtigung angesehen, Begr. a. a. O. S. 4, weil die Wahlmöglichkeit offenstand. Die Regelung des Abs. 2 S. 2 gilt auch, wenn die Erklärung deshalb unterbleibt, weil sich die Ehegatten nicht einigen wollen (Diederichsen a. a. O. erwähnt die Rücksichtnahme auf die Vorstellungen der beiderseitigen Familien), eine unzulässige Bestimmung tref-

fen (z. B. Wahl des eines früheren Ehenamens oder eines Doppelnamens (vgl. Diederichsen a. a. O.)) oder eine Bestimmung versehentlich unterlassen. Da sich der Familienname in diesen Fällen aus dem Gesetz ergibt, ist eine Nachholung der unterbliebenen Erklärung nicht zulässig. Für den Fall der versehentlich unterbliebenen Belehrung durch den Standesbeamten ist § 13a EheG nicht entsprechend anwendbar (a. A. Diederichsen a. a. O.), da die Regelung des § 1355 Abs. 2 S. 2 abschließender Natur ist. Nur wenn die Eheschließung im Ausland erfolgt ist, kann die Erklärung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr ins Bundesgebiet einschließlich Berlin-West nachgeholt werden (13a EheG Abs. 2). Daraus folgt, daß auch in diesem Fall zunächst der Geburtsname des Mannes Ehe name geworden ist (§ 1355 Abs. 3 in der Entwurfsfassung ist gestrichen worden, weil das schon aus § 1355 Abs. 2 S. 2 hervorgehe), der sich aber durch die Nachholung der Bestimmung des Geburtsnamens der Frau als Ehe name ändern kann.

IV. Eintragung des Familiennamens in das Heirats- und Familienbuch

Der Familienname wird nach § 11 Nr. 4 und § 12 II Nr. 1 PersstG in das Heirats- (auch in die Heiratsurkunde, § 63 Nr. 1 PersstG) und Familienbuch eingetragen. Die Nachholung einer anderweitigen Bestimmung des Familiennamens nach Eheschließung im Ausland erfordert Beglaubigung oder Beurkundung der Erklärung nach § 15d PersstG, die durch den Standesbeamten erfolgen kann.

V. Führung des Familiennamens

Weibliche Adelsnamen, z. B. Gräfin Brockdorf, dürfte nunmehr auch der Mann in der männlichen Form führen können; die früheren Adelsbezeichnungen gelten als Teil des Namens; anders der Name mit der Endung ki, der im Deutschen nicht in der weiblichen Form -ka geführt werden dürfte. Der Zusatz geb. ist in Zukunft auch für den Mann zulässig (Begr. a. a. O. S. 96). Die Gefahr des Namenskaufs und der Namensehe (vgl. Vor. § 1355 Anm. IV) ist unübersehbar.

VI. Begleitname nach § 1355 Abs. 3

1. Voranstellung

Der Ehepartner, dessen Namen nicht Familienname geworden ist, kann seinen Namen wie bisher zusetzen. Anders als nach § 1355 a. F., kann Begleitname (Diederichsen a. a. O. 1171) aber nicht nur der Mädchenname der Frau oder der Geburtsname, sondern auch der zur Zeit der Eheschließung, also der Name aus einer früheren Ehe, werden. Dies gilt nicht, wenn nach Abs. 4 nach

Ehescheidung der Geburtsname wieder angenommen worden war. Nach der Gesetzes gewordenen Fassung ist der Begleitname dem Familiennamen voranzustellen. Dadurch soll der Name, unter dem Frauen im Berufsleben bekannt geworden sind, auch dann weitergeführt werden können, wenn dieser Name nicht Ehe name geworden ist. Dies gilt z. B. für eine Ärztin, aber auch für einen Kaufmann, der seine Firma sonst nur im Wege der Firmenfortführung weiter benutzen könnte (vgl. § 21 HGB). Das Recht zur Voranstellung des Namens ist jedoch unabhängig von dem Nachweis eines wirtschaftlichen oder rechtlichen Interesses an der Fortführung des eigenen Namens. Die Namens erweiterung ist unabhängig von der Zustimmung des anderen Ehegatten (Diederichsen a. a. O.). Da nicht geregelt ist, in welcher Weise der Name voranzustellen ist, ist der vorangestellte Name u. U. nicht von dem Familiennamen zu unterscheiden, da es sich bei diesem Namen bereits um einen Doppelnamen handeln kann. Nach Art. 12 Nr. 2 steht das Voranstellungsrecht auch Frauen zu, die vor dem 1. Juli 1976 die Ehe geschlossen haben. Dieses Recht wird nicht davon berührt, ob bisher von der Möglichkeit des § 1355 a. F. Gebrauch gemacht, also der Mädchennamen dem Ehenamen hinzugefügt, also bisher nachgestellt worden war. Ohne ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dürfte es für die Fälle des § 1355 Abs. 3 bei der bisherigen Namensführung verbleiben. Wird zur Zeit der Eheschließung bereits ein Doppelname geführt, bleibt das Recht, einen nicht zum Ehenamen gewordenen Geburtsnamen voranzustellen, unberührt. Ein zur Zeit der Eheschließung geführter Name ist aber nicht ein vorangestellter Name, so daß die Bildung von Namensketten aus mehreren zu Ehenamen gewordenen Namen ausgeschlossen ist, anders, wenn Ehenamen schon früher durch Bildung von Doppelnamen entstanden sind. Hier ist die Entstehung mehrerer Doppelnamen nicht ausgeschlossen. Eine Bestimmung, die die Voranstellung auf die Bildung eines Doppelnamens beschränkt, enthält das Gesetz nicht (§ 1355 Abs. 3 in der Fassung der Drucksache 7/650 ist gestrichen worden, weitergehend Ruthe a. a. O. S. 412, die bei drei Scheidungen der Frau von Herrn B, Herrn C und Herrn D (jeweils Ehe name) nach Heirat des E den Namen B-C-D als Vorsatznamen und den Gesamtnamen B-C-D-E für zulässig hält). Zur Zeit der Eheschließung mit E kann jedoch nur ein Geburts- oder Ehe name geführt sein.

Der vorangestellte Name garantiert nicht den Erhalt des nicht zum Ehenamen gewordenen Namens, er wird nicht zum Bestandteil des nach Abs. 1 einheitlichen Familiennamens. Er geht nicht auf die Kinder über. Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter, aber nicht deren Begleitnamen (vgl. § 1617 n. F.). Andererseits ist der Name nach Voranstellung gemäß § 1355 Abs. 3 im Rechtsverkehr zu führen, da der Ehe name und Begleitname Personennamen sind. Er ist im Personalausweis einzutragen, der vorangestellte Begleitname ist für Register und Übersichten für die alphabetische Reihenfolge entscheidend (Begr. Drucksache 7/3119 S. 4). Auch für den Begleitnamen und für die Verbindung mit dem Familiennamen kann von dem Ehegatten, der sei-

nen Namen dem Familiennamen vorangestellt hat, der Namensschutz des § 12 geltend gemacht werden.

2. Form der Erklärung

Die Ergänzung des Ehenamens erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, sie bedarf öffentlich beglaubigter Form (15 c PersStG).

VII. Ehescheidung, Wiederannahme des früheren Namens

Die Frau behält nach Tod und Ehescheidung den Ehenamen, ohne daß ihr das Recht zur Namensführung untersagt werden kann. Die mit dem Verschuldensrecht zusammenhängenden Bestimmungen des § 56 (Untersagung des Namensführungsrechts durch den Mann) bei Scheidung wegen alleinigen Verschuldens oder durch das Vormundschaftsgericht (§ 57 EheG a. F.) bei schwerer Verfehlung oder unsittlichem Lebenswandel sind entfallen. Die Untersagung der Namensführung ist ausgeschlossen. Zu Schadensersatzansprüchen bei Namensmißbrauch vgl. Vor. § 1355 Anm. III. Der geschiedene oder verwitwete Ehegatte kann A) den Geburtsnamen, B) den früheren Ehenamen, d. h. den vor der letzten Eheschließung geführten Namen, wieder annehmen, letzteren ohne die Einschränkung des § 57 EheG, also unabhängig davon, ob aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind. Er kann auch den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen durch Erklärung nach § 1355 Abs. 3 voranstellen. Das Recht der Anfügung wurde schon nach bisherigem Recht auch der Witwe und der geschiedenen Ehefrau zuerkannt. Auch die Wiederannahme eines früheren Namens nach § 1355 Abs. 4 muß durch Erklärung gegenüber des Standesbeamten erfolgen und bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

Durch Wiederverheiratung geht der frühere Ehename vorbehaltlich des Rechts der Wiederannahme nach Scheidung und des Rechts der Voranstellung nach Abs. 3 verloren.

Vorbemerkung vor § 1356

Durch die Neufassung des § 1356 wird die Hausfrauenehe als alleiniges gesetzliches Leitbild zugunsten einer auf übereinstimmender Entscheidung der Ehegatten beruhenden Aufgabenteilung in der Ehe aufgegeben (Drucksache 7/650 S. 97). Damit soll der häufigen Erwerbstätigkeit beider Ehegatten, aber auch den Bedürfnissen der Ehen Rechnung getragen werden, in denen nur die Frau erwerbstätig ist. Die Haushaltsführung soll deshalb von der Funktion des Ehepartners, nicht mehr von seinem Geschlecht (vgl. Müller-Freienfels, JZ 1960, 323) bestimmt werden.

§ 1356

(1) Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

Übersicht

- I. Haushaltsführung
 - 1. Alleinige Haushaltsführung durch einen Ehegatten oder gemeinsame Haushaltsführung
 - 2. Haushaltsführung und Mitarbeitspflicht
 - 3. Inhalt des Haushaltsführungsrechts
 - 4. Vernachlässigung und Beeinträchtigung der Haushaltsführung
 - 5. Ende der Haushaltsführung
- II. Recht zur Erwerbstätigkeit
 - 1. Inhalt und Grenzen
 - 2. Belange der Familie
- III. Verletzung Dritter durch den Haushaltsführenden oder des Haushaltsführenden
- IV. Entgeltliche Mitarbeit in Beruf oder Geschäft des Lebenspartners

I. Haushaltsführung

1. Alleinige Haushaltsführung durch einen Ehegatten oder gemeinsame Haushaltsführung

Über die Haushaltsführung müssen die Ehegatten eine Vereinbarung treffen (Müller-Freienfels, JZ 1960, 323), wobei aber die förmliche Einigung, wie das Wort „überlassen“ klarstellen soll, durch die tatsächliche Handhabung ersetzt wird (Begr. EheRG S. 98). Das Übereinkommen ist kein Rechtsgeschäft, vgl. § 1353 Anm. II 7, a. A. Diederichsen, NJW 1977, 219; Lüke, Festschrift für Bosch, S. 634, vgl. aber auch unten II 2a. E. Nach der Neuregelung kann sowohl die überkommene Haushaltsführung durch die Frau (BVerfG 3, 225, 245) wie auch Haushaltsführung und Versorgung der Kinder durch den Mann vorliegen (vgl. JZ 1960, 371), z. B. bei Erwerbslosigkeit oder Heimarbeit des Mannes. Die Übernahme der Haushaltsführung durch den Mann setzt jedoch das Vorliegen derartiger Umstände nicht voraus. Nach wie vor ist alleinige Haushaltsführung durch die Frau anzunehmen, wenn die Frau nicht berufstätig ist oder Kleinkinder zu betreuen sind. Die Hausfrauenehe erscheint bei Vorhandensein von Kleinkindern, u. U. auch bei heranwachsenden Kindern, in besonderer Weise ehегerecht (Begr. a. a. O.). Bei jüngeren Eheleuten macht Gründung und Einrichtung des Hausstandes heute zumeist die sogenannte

Doppelverdienerehe erforderlich. Sind beide Eheleute berufstätig, werden sie den Haushalt in der Freizeit gemeinsam versorgen (Begr. a. a. O. S. 97). Insofern kann sich, wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, die Verpflichtung zur gemeinsamen Haushaltsführung aus § 1353 ergeben, wenn und soweit anders die eheliche Lebensgemeinschaft nicht zu verwirklichen ist. Der Vater kann z. B. verpflichtet sein, einen Teil der persönlichen Unterhaltspflichten (Haushaltsführung, Versorgung und Erziehung der Kinder) zu übernehmen (BGH FamRZ 1971, 524; BGH a. a. O. S. 556). Bei Versorgung eines Dreipersonenhaushalts mit Eigenheim und einem 986 qm großen Garten sind beide Eheleute zur Erledigung der 60 (!) Wochenstunden voraussetzenden Haushaltsführung je zur Hälfte verpflichtet (BGH FamRZ 1974, 367). Im übrigen entscheiden über die Annahme der Haushaltsführung durch einen oder beide Ehegatten tatsächliche Umstände; wenn sich die Ehegatten auf Hausangestellte stützen z. B. deren Einstellung und Weisung. Sonst ermöglichen Einkaufsgewohnheiten (z. B. Zettelplan der Frau), nicht allein die Zubereitung der Mahlzeiten, Rückschlüsse. Eine Haushaltskasse kann sich auf Lebensmitteleinkäufe beschränken und u. U. beiden Eheleuten zugänglich sein. Haushaltsführung der Frau ist dagegen bei ihrer völligen Selbständigkeit in der Leitung des Hauswesens anzunehmen, wenn der Beitrag des Mannes in der Vornahme einzelner Reparaturen besteht, aber auch, wenn die Frau sich (nicht nur in der Gestaltung des Küchenszettels) nicht hineinreden lassen will oder die Parteien ausdrücklich vereinbaren, es bei der Haushaltsführung durch die Frau zu belassen.

Der Mann bleibt mitarbeitspflichtig, zumal Haushaltsführung und Mitarbeitspflicht zu unterscheiden sind (unrichtig Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehwirkungen, S. 140, der Doppelverdienerehe und gemeinsame Haushaltsführung identifiziert, vgl. auch Göhring, FamRZ 1974, 635). Eine zusätzliche Belastung der Frau durch Haushaltsführung und Berufstätigkeit muß vermieden werden, vgl. dazu Diederichsen a. a. O. S. 220 li Sp.

Bei geänderten Verhältnissen ist die spätere Veränderung zu berücksichtigen und die getroffene Regelung den Anforderungen der ehelichen Gemeinschaft anzupassen. Derjenige, in dessen Person die Veränderungen eintreten, ist gemäß § 1353 zur Einwilligung in die Änderung verpflichtet. Deshalb ist der ständig arbeitslose Mann u. U. zur Entlastung der berufstätigen Frau zur Übernahme der Haushaltsführung verpflichtet. Umgekehrt hat die Schwangere oder Kleinkinder versorgende Frau ein Recht auf Übernahme der Haushaltsführung (Begr. a. a. O.).

2. Haushaltsführung und Mitarbeitspflicht

Von dem Recht zur Haushaltsführung ist die Pflicht zur Mitarbeit im Haushalt zu unterscheiden, die auch den nicht haushaltsführenden Ehegatten trifft (BGH JZ 1960, 371) und sich ebenfalls aus § 1353 ergibt. Für den Umfang der Mitarbeitspflicht kann allerdings entscheidend sein, ob der Ehegatte Haushalts-

führender ist oder nicht, ferner das Alter der Ehegatten, Neigung, wechselseitige Ergänzung, Lebenszuschnitt, Alter und Zahl der Kinder sowie die wirtschaftliche Lage (Müller-Freienfels, JZ 1960, 374; Eißer, Justiz 58, 73). Unter Umständen beschränkt sich die Verpflichtung des alleinverdienenden Mannes auf Geschirrspülen oder auf größere und beschwerliche, der Frau unzumutbare Arbeiten (Müller-Freienfels a. a. O. und BGH JZ 1960, 372). Eine gesteigerte Verpflichtung zur Mithilfe kann Rentner und Pensionäre treffen, ferner Arbeitslose (JZ 1960 a. a. O.; LAG Hannover BB 50, 291) (vgl. auch BGH FamRZ 1972, 293; 497; 73, 536: Mithilfepflicht 14-jähriger Kinder). Im Einzelfall kann es auch darauf ankommen, ob nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten Mithilfe geboten ist.

3. Inhalt des Haushaltsführungsrechts

Zur Haushaltsführung gehören die Leitung und Ordnung des Hauswesens, also die Vornahme der Reinigungsarbeiten an Wohnung und Kleidung, Wartung und Betreuung der Kinder, soweit diese im Haushalt erfolgt (vgl. Bosch, FamRZ 1958, 84), die Versorgung der Familie im übrigen und die Durchführung der damit zusammenhängenden Besorgungen, Einkauf von Wäsche und Nahrungsmitteln, Bezahlung von Stromrechnungen (vgl. Soergel (Lange), § 1356 Anm. 2), Erneuerung von abgenutztem Hausgerät, nicht aber größere das Haushaltsgeld übersteigende Anschaffungen wie Kühlschrank, Geschirrspülmaschine und Farbfernsehgerät (ebenso RGRK, § 1356 Rdn. 4). Zur davon zu unterscheidenden Frage der Schlüsselgewalt vgl. LG München NJW 1961, 677 und § 1357 II 2. Im übrigen bestimmt sich nach § 1353 und der verwirklichten Gemeinschaft der Rahmen, in dem sich die Haushaltsführung bewegen soll und darf, z. B. Anleitung und Beaufsichtigung von Hilfskräften, BGH NJW 1960, 141.

4. Vernachlässigung und Beeinträchtigung der Haushaltsführung

Soweit die Haushaltsführung reicht, ist der Haushaltsführende keinen Anweisungen unterworfen. Vorenthaltung des Wirtschaftsgeldes ist Einwirkung auf die Haushaltsführung (OLG Naumburg OLG 26, 211). Andererseits ist ein Anhörungsrecht des nicht haushaltsführenden Eheteils bei wichtigen Anschaffungen gegeben (Finke, MDR 1957, 450; Streck a. a. O. S. 120). Da die Schlüsselgewalt von der Hausführung nicht mehr abhängig ist, ist der nicht haushaltsführende Teil bei eigenmächtiger Erledigung von Haushaltsgeschäften rechenschaftspflichtig, vgl. im übrigen § 1357 Anm. IV 2. Der Mann oder die Frau kann bei Vernachlässigung der vereinbarten Haushaltsführung nur Eheherstellungsklage erheben oder die Schlüsselgewalt nach § 1357 Abs. 2 beschränken. Stellt sich heraus, daß die Frau zur Haushaltsführung ungeeignet, insbesondere zur Zubereitung der Mahlzeiten nicht in der Lage ist, hat sie keinen Anspruch auf Belassung der Haushaltsführung (Palandt, § 1356 Anm. 1,

Staudinger, Rdn. 15). Eine vorübergehende Erkrankung ändert an dem Recht zur Haushaltsführung nichts (vgl. Palandt, § 1356 Anm. 1).

5. Ende der Haushaltsführung

Die Haushaltsführung endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder der Lebensgemeinschaft, bei Fortbestand der häuslichen Gemeinschaft u. U. nicht schon mit Einreichung des Scheidungsantrages (vgl. auch KG OLG 6, 155). Wenn die Ehefrau den Haushalt verläßt und dadurch Aufwendungen z. B. für eine Hausgehilfin notwendig werden, können wegen der Verletzung der §§ 1353, 1356 keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden (BGHZ 23, 279, vgl. Vor § 1353).

II. Recht zur Erwerbstätigkeit

1. Inhalt und Grenzen

§ 1356 Abs. 2 S. 1 regelt das Recht zur Erwerbstätigkeit. Ein gänzliches Unterbleiben der Berufstätigkeit wird danach von einem Ehegatten grundsätzlich nicht mehr verlangt werden können (vgl. BVerfG NJW 1957, 417). Ein Bedürfnis nach Erwerbstätigkeit kann auch für die Nurhausfrau insbesondere dann auftreten, wenn die Kinder aus dem Haus sind und einer geistigen und seelischen Unausgefülltheit vorgebeugt werden soll. Die Frau kann aber nicht nach jahrzehntelanger Haushaltsführung zur Unzeit — ohne Eintritt veränderter Umstände — die Doppelverdiener Ehe kündigen (vgl. Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehwirkungen, S. 119; Soergel, § 1356 Rdn. 11), auch nicht nach jahrelanger Sprechstundenhilfe in der Praxis des Ehemannes oder nach Buchführungsarbeiten für einen Handwerksmeister plötzlich und grundlos außerhäuslich berufstätig werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Familie die Mitarbeit erfordert. Die Aufhebung des § 1356 Abs. 2 BGB a. F. ändert hieran nichts, da die Eheleute auch freiwillig übernommene Pflichten für die Lebensgemeinschaft zu erfüllen haben (vgl. Begr. EheRG S. 95 zu § 1353). Art. 12 wird durch die Bestimmung des Art. 6 GG eingeschränkt.

Mit dem Recht zur Erwerbstätigkeit ist auch nicht die Berechtigung zur Ausübung des gewählten Berufs unter allen denkbaren Umständen verbunden. Deshalb können die Belange der Familie auch eine Änderung der bisherigen Erwerbstätigkeit und des ausgeübten Berufs erfordern, so bei Aufrechterhaltung von Geschäften mit jahrelangem Fehlertrag (vgl. § 13690 Anm. II 2), ferner die Ausübung einer sonst unangemessenen Tätigkeit bei wirtschaftlicher Notlage der Familie.

2. Belange der Familie

Den Belangen der Familie müssen bei Vorhandensein von Kindern beide Ehegatten Rechnung tragen.

Der im zweiten Bildungsweg und erst nach Eheschließung ein Studium aufnehmende Ehemann darf nicht einfach die Betreuung und Förderung des Kindes gänzlich der Frau überlassen, an einen anderen Ort ziehen und sein Kind auf Sozialhilfe verweisen (vgl. OLG Köln FamRZ 1969, 110 und LG Berlin 38 R 435/71). Die Geburt eines Kindes wird die Fortführung der Erwerbstätigkeit der Frau einschränken oder die vorübergehende Unterbrechung fordern (vgl. Begr. S. 98). Darüber hinaus kann in den ersten drei Lebensjahren auch der gänzliche Verzicht auf die Berufstätigkeit in Frage kommen. Bei heranwachsenden Kindern ist u. U. eine Teilzeitbeschäftigung möglich. Wesentlich für die Belange der Familie und für das Recht zur Berufsausübung ist, ob eine Betreuungsperson (Großmutter, Mutter oder Verwandte) vorhanden ist, die allerdings den Ehegatten von persönlicher Betreuung neben der Berufstätigkeit nicht entbindet (BGH FamRZ 1976, 143).

Für die Frage, ob bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf die Belange des anderen Ehegatten und die Familie die gebotene Rücksicht genommen wird, kann insoweit auch von Bedeutung sein, ob die Frau bereits vor der Ehe berufstätig war, an ihrem Beruf besonders hängt und ob sie für ein erst- und voreheliches Kind zu sorgen hat (RGZ 124, 54). Grundsätzlich kann bei jungen Eheleuten der Abschluß einer Ausbildung, bei einer Studentin der Abschluß des Studiums nicht zu versagen sein (vgl. Knorn, FamRZ 1966, 603 zu unterhaltsrechtlichen Fragen), deren Selbstbewußtsein es kränken müsse, wenn sie trotz ihrer beim Studium gezeigten Fähigkeiten sogleich nur den Haushalt versehen und ihr bisheriges Bemühen in der Ausbildung ohne Vollendung bleiben solle. Hier handelt es sich nicht nur um eine unterhaltsrechtliche Frage, zu deren Regelung eine dem neu eingeführten § 1575 entsprechende Vorschrift fehlt (§ 1360a Anm. II 2). Nur soweit die Belange der Familie verletzt werden, kann noch gesagt werden, daß die Pflichten als Hausfrau und Mutter ihrer Erwerbsrechten vorgehen (so BGH MDR 1959, 480). Die Ehefrau kann deshalb auch durch eine Erwerbstätigkeit die Kosten für eine Hausgehilfin aufbringen, solange sie durch ihren Anteil an der Betreuung der Kinder und der Oberleitung des Hauswesens — letzteres bei vereinbarter Haushaltsführung — ihren Pflichten gegenüber Ehe und Familie gerecht wird (vgl. BGH FamRZ 60, 21; BGH FamRZ 59, 203; Finke, MDR 57, 450, siehe bei Staudinger, § 1356 Rdn. 14).

Streitig ist häufig nicht die — abgesehen von besonders günstigen Vermögensverhältnissen — bei vielen Ehepaaren selbstverständlich gewordene Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch beide Eheleute, sondern ihr Umfang. Zu dem darüber hinaus zu erwartenden Streben jedes Ehegatten nach eigener Vorsorge, vgl. Einl. II a. E.; Giesen, Festschrift für Bosch, S. 309 ff. Soweit nicht wegen § 1356 Abs. 2 Satz 2 durch die Rücksichtnahme auf die Familienbelange (vgl. oben) Teilzeitbeschäftigung in Betracht kommt, wird der Ehefrau grundsätzlich auch aufgrund des Gleichberechtigungsgrundsatzes beruflicher Ehrgeiz nicht abzusprechen sein, so daß sie sich nicht darauf verweisen lassen

muß, dazuzuverdienen. Auch hier (vgl. auch § 1353 Anm. II 5) muß das Interesse an dem Besuch von Kursen zur beruflichen Weiterbildung, von Kongressen der Arbeitgeber und Gewerkschaften, von Treffen mit Kollegen, Besuch von beruflichen Veranstaltungen und Betriebsfesten mit der Rücksichtnahme auf die Belange der Familie abgestimmt werden. Hier berühren sich § 1353 und § 1356 Abs. 2 Satz 2, so daß eine Erwerbstätigkeit unter Ausschaltung jeder Freizeitgestaltung mit der Familie ausscheidet. Dies gilt auch für ehrenamtliche Betätigung und sportliche Ambitionen (vgl. Staudinger, § 1356 Rdn. 19; Lange bei Soergel, § 1356 Rdn. 12; Eißer, FamRZ 1959, 180; Bosch, FamRZ 1958, 82, vgl. aber BGH FamRZ 1964, 80).

Auch die Arbeitszeit kann für die Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit von Bedeutung sein (Übernahme einer die morgendliche Betreuung der Kinder verhindernde Nacharbeit in einer Bar).

Da die Ehefrau oder der Ehemann durch die Haushaltsführung eine Unterhaltspflicht erfüllt, folgen Ersatzansprüche bei Verletzung oder Tötung nicht aus § 845 BGB, sondern aus § 844 Abs. 2 BGB (vgl. BGHZ 50, 304; 51, 111). Weil die Übernahme der Haushaltsführung die Konkretisierung der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft darstellt, muß sie insoweit auch in Zukunft für die Anwendung von § 844 Abs. 2 BGB als aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung geschuldet angesehen werden, Diederichsen a. a. O. S. 219, 221; Lüke a. a. O. S. 635 Anm. 36.

III. Verletzung Dritter durch den Haushaltsführenden oder des Haushaltsführenden

Der Haushaltsführende ist nicht Verrichtungsgehilfe des anderen Ehepartners, da der Haushalt in eigener Verantwortung geführt wird. § 831 BGB findet daher keine Anwendung, wenn die Ehefrau bei der Ausführung von Haushaltsarbeiten einem Dritten Schaden zufügt (vgl. Dölle, Lb § 35 II).

IV. Entgeltliche Mitarbeit in Beruf oder Geschäft des Lebenspartners

Nach Aufhebung der grundsätzlichen Mitarbeitspflicht des Ehegatten in Beruf oder Geschäft des Lebensgefährten (dazu, inwieweit sie sich aus der Beistandspflicht ergeben oder Bestandteil der verwirklichten Gemeinschaft sein kann vgl. § 1353 Anm. II 6) kann von ihrer Unentgeltlichkeit nur ausgegangen werden, soweit der Ertrag im wesentlichen für den Lebensunterhalt verwandt wird. Die Auffassung des BGH (§ 1356 Abs. 2 a. F.), daß für Entgeltlichkeit ein über die Verwirklichung der Ehegemeinschaft hinausgehender Zweck verfolgt werden müsse (BGHZ 8, 249; FamRZ 1962, 357; FamRZ 1967, 450; FamRZ 1968, 598; FamRZ 1975, 35), kann nur für die Annahme des Bestehens einer Außen- oder Innengesellschaft (aufgrund einer auch stillschweigenden Über-

einkunft) zwischen den Parteien Bedeutung behalten. Gerade bei Gastwirts- oder Handwerksbetrieben, häufig auch bei mittleren Betrieben wurde jedoch die gesellschaftsrechtliche Gestaltung abgelehnt, ohne daß der spätere Zugewinnausgleich den Ehegatten absicherte, der den Gewinn miterwirtschaftet hatte. Abgesehen von dem ausdrücklichen Abschluß von Arbeitsverträgen (vgl. dazu aber Streck, Generalklausel und unbestimmter Rechtsbegriff im Recht der allgemeinen Ehwirkungen, S. 125 ff.) ist für derartige Fälle anzunehmen, daß sich die Verpflichtung zur Zahlung eines Beteiligungsentgelts aus den §§ 1353, 157, 242 BGB ergibt, vgl. Gernhuber, LB § 20 II 4; Staudinger-Hübner, § 1356 Rdn. 45. Auf § 612 BGB stellen Burckhardt, der Ausgleich für Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf oder Geschäft des anderen, S. 435 ff., auf Vertrag, u. U. auf Bereicherung, Fenn, Die Mitarbeit in den Diensten Familienangehöriger, S. 210, 456 ff., ab.

Sonst finden gesellschaftsrechtliche Grundsätze (z. B. § 721 Abs. 2, vgl. BGH FamRZ 1968, 589), Gewinnverteilung, Rechnungsabschluß (BGH FamRZ 1962, 357), § 722 Abs. 1, vgl. dazu BGH FamRZ 1966, 91) unmittelbare oder entsprechende Anwendung. Bei gesellschaftsrechtlicher Gestaltung findet Liquidation nach den §§ 730 ff. BGB statt (BGH FamRZ 1960, 105). Auch ein Abfindungsanspruch eines Lebenspartners in Geld kann bestehen (BGH FamRZ 1960, 104; BGH FamRZ 1961, 301). Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist das Auseinandersetzungsguthaben als Sonderposten zu behandeln.

Der BGH verfährt bei familienrechtlicher Mitarbeit bei Fehlen gesellschaftsrechtlicher Gestaltung und Leistung von Vermögensbeiträgen u. U. nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, z. B. bei Ansprüchen aus Kapitalbeiträgen und Mitarbeit in der ärztlichen Praxis, vgl. BGH FamRZ 1974, 592, ferner OLG Düsseldorf, FamRZ 1976, 344. Zum Ganzen vgl. auch Lieb, Die Ehegattenmitarbeit im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäft, Bereicherungsausgleich und gesetzlichem Güterstand. Die unterbliebene gesetzliche Regelung beklagt mit Recht Diederichsen a. a. O. S. 218.

§ 1357

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, daß sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein angemessener Grund, hat sie das Vormundschaftsgericht auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

Übersicht

- I. Erweiterung der Schlüsselgewalt auf beide Ehegatten
- II. Der Begriff der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs
 - 1. Allgemeines
 - 2. Haushaltskosten im engeren Sinn, Haushaltsanschaffungen, Darlehensaufnahmen, sogenanntes Anschreibenlassen
 - 3. Sonstiger Lebensbedarf
 - 4. Ärztliche Behandlung
- III. Erweiterung der Schlüsselgewalt
- IV. Auswirkung der Schlüsselgewalt (Erwerb und Verpflichtung)
 - 1. Berechtigung und Verpflichtung beider Ehegatten, Miteigentum durch Anschaffungen eines Ehegatten im Rahmen der Schlüsselgewalt
 - 2. Rechenschaftspflicht
- V. Eigenverpflichtung eines Ehegatten
- VI. Ruhen der Schlüsselgewalt und Getrenntleben
- VII. Beschränkung und Ausschluß der Schlüsselgewalt

I. Erweiterung der Schlüsselgewalt auf beide Ehegatten

§ 1357 erweitert die Schlüsselgewalt auf beide Ehegatten. Sie ist von der Person des Haushaltsführenden gelöst worden. Deshalb wendet sich Lücke, Festschrift für Bosch, S. 636 gegen die weitere Verwendung dieses Begriffs. Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung vgl. Bubenbender, FamRZ 1976, 664.

II. Der Begriff der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs

Begrenzt ist die nunmehr beiden Ehegatten zukommende Schlüsselgewalt auf Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs, so daß einerseits auch Geschäfte, die nicht zum laufenden Unterhalt der Familie gehören, aber keinen Aufschub dulden, vorgenommen werden können, z. B. Unterbringung des Kindes in einem Krankenhaus, Begr. a. a. O. S. 99, anders bei gleichem Wortlaut die Begr. des für die Erörterung mit den Landesjustizverwaltungen gefertigten Diskussionsentwurfs S. 40, andererseits größere, ohne Schwierigkeiten zurückzustellenden Geschäfte aber auch in Zukunft nicht unter § 1357 fallen (das ist auf die Bedenken des Bundesrates (Drucksache 7/650 S. 257, 7/4361 S. 26) hin klargestellt worden).

1. Allgemeines

Was zur angemessenen Sicherung des Lebensbedarfs gehört, bestimmt sich nach den konkreten Lebensverhältnissen, die sich in der Regel nach dem Einkommen richten (auch Brühl, Unterhaltsrecht, 3. Aufl., Rdn. 199 Anm. 55, aber auch § 1360a Anm. I). Der angemessene Lebensbedarf soll für Dritte leichter erkennbar sein als wandelbare Vereinbarungen über die Haushaltsführung

(Begr. a. a. O. S. 98); Lücke, a. a. O. S. 636. Deshalb ist u. U. der tatsächliche nach außen erkennbare Lebenszuschnitt, nicht aber Vorstellungen des Geschäftspartners oder eines Ehepartners, wie die Lebensführung beschaffen sein sollte, entscheidend (vgl. bereits RG 61, 78, die Bedenken Hobelmanns, FamRZ 1971, 499, sind insoweit nicht gerechtfertigt). Die nach außen erkennbare Lebensführung tritt bei wiederholtem Einkauf auch bei Geschäften in Selbstbedienungsläden in Erscheinung, a. A. Diederichsen, NJW 1977, 221, der § 1357 weiterhin nur als Folgenorm des § 1356 ansehen will.

Unter den angemessenen Lebensbedarf fallen hiernach im einzelnen:

2. Haushaltskosten im engeren Sinn, Haushaltsanschaffungen, Darlehensaufnahmen, sogenanntes Anschreibenlassen

Haushaltskosten im engeren Sinne, also der Kauf von Lebensmitteln (OLG 21, 212) und die Begleichung von sonstigen einschlägigen Verpflichtungen, wie Zahlung der Rundfunkgebühren und des Zeitungsgeldes. Angesichts der Haustürgeschäfte von Vertretern kann die Bestellung eines Abonnements bei einem Lesezirkel, LG Itzehoe FamRZ 1964, 573, ebenso die eines Staubsaugers unter § 1357 fallen, auch bei Abschluß von Geschäften auf Teilzahlungsbasis, falls keine für das Familieneinkommen unzumutbare Belastung eintritt (LG Berlin FamRZ 1975, 581; 24 Monatsraten zu 115,— DM), aber nicht z. B. die Errichtung eines Sammelbestellerkontos bei einem Großversandhaus mit darüber hinausgehenden Bestellungen (AG Lüdenscheid FamRZ 1975, 581), ebenso nicht der Ankauf einer Badezimmereinrichtung durch eine Inspektorenfrau bei entsprechender Darlehensaufnahme (LG Landshut FamRZ 1958, 467). Es ist nicht mehr davon auszugehen, daß der Ankauf eines Kühlschranks den ganz überwiegenden Teil des monatlichen Einkommens eines Ehegatten notwendig umfassen muß (für diesen Fall keine Schlüsselgewalt, LG Duisburg MDR 1962, 409) oder ein Kühlschrank noch nicht in einem Durchschnittshaushalt anzutreffen sei (vgl. hierzu LG München JW 1961, 677 und Duisburg a. a. O.). In der Regel überschreiten derartige Geschäfte nicht den Rahmen des § 1357, obwohl sie nicht unaufschiebbar sind. Eine Klarstellung der Diskrepanz zwischen der hierauf abstellenden Begründung und dem Text des § 1357 (vgl. Bürge, FamRZ 1973, 510; Bundestagsdrucksache 7/650, S. 257) ist insoweit nicht erreicht worden (vgl. oben 1); so auch Diederichsen, NJW 1977, 221. Stets bleibt zu prüfen, ob es sich um notwendige oder zumindest allgemein übliche Gegenstände des Lebensbedarfs handelt und ob solche Anschaffungen dem Lebenszuschnitt der Familie entsprechen (LG München, LG Duisburg a. a. O.). Größere Darlehensaufnahmen, z. B. zur Deckung eines Fehlbetrages der Haushaltskosten, fallen nicht unter die Schlüsselgewalt, da das eheliche Leben von einer Übereinstimmung abhängig ist (vgl. Begr. S. 99). Das entspricht den personalen Anforderungen zur Mitverantwortung und Mitentscheidung (Begr. a. a. O. S. 95). Etwas anderes muß für das sogenannte Anschreibenlassen beim

Kaufmann gelten (LG Essen NJW 1968, 1527; Beitzke, FamR 15. Aufl. S. 64; OLG Köln (OLGZi) 1971, 155; vgl. aber auch LG Saarbrücken NJW 1971, 626 = FamRZ 1971, 172). Dies gilt auch dann, wenn Zahlungsrückstände entstanden sind (nicht unzweifelhaft, so OLG Köln a. a. O.; anders OLG Frankfurt OLG 18, 254), diese Verpflichtungen aber nach Mahnung im Sinne von § 208 BGB anerkannt worden sind. Je nach dem Lebenszuschnitt fällt auch die Anstellung, Beurlaubung und Entlassung von Hauspersonal (Staudinger, § 1357 Rdn. 20; Lange bei Soergel, § 1357 Rdn. 15) in die Schlüsselgewalt.

3. Sonstiger Lebensbedarf

Zu dem übrigen Lebensbedarf gehören der sonstige Bedarf der Ehegatten und der Kinder, also die Anschaffung von Kleidern (RGZ 61, 81), z. B. der Ankauf eines Damenkostüms durch die Ehefrau eines Arbeiters (LG Waldshut FamRZ 1958, 467), nicht aber in durchschnittlichen Lebensverhältnissen der Ankauf eines Pelzmantels für mehrere tausend DM (vgl. aber RGZ 61, 79, jedenfalls keine unaufschiebbare Angelegenheit). Kleidung für die Familie (volljährige Tochter vgl. OLG 21, 212; 34, 248) fällt unter die Schlüsselgewalt, größere Anschaffungen für den Lebenspartner jedoch erst dann, wenn die Auswahl nach der Lebenserfahrung und der verwirklichten Gemeinschaft nicht selbst besorgt wird (vgl. Staudinger, § 1357 Rdn. 20).

Die Literatur und Rechtsprechung hat angenommen, daß Anschaffung der Wohnungseinrichtung (Lange bei Soergel, § 1353 Rdn. 15, anders Palandt, § 1357 Anm. 2b), zumindest aber die Anschaffung und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen der Wohnung unter § 1357 fällt (Staudinger, § 1357 Rdn. 20). Für einzelne Einrichtungsgegenstände, u. U. auch für die Anschaffung eines Teppichs (OLG 40, 65), insbesondere bei Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände ist Schlüsselgewalt anzunehmen (vgl. wie hier auch Palandt a. a. O.). Die Anschaffung eines Stilschranks im Werte von 2 000,— DM oder eines Farbfernsehgerätes ist keine unaufschiebbare Angelegenheit im Sinne der Begr. S. 99 a. a. O. Die Anschaffung der Einrichtung setzt Übereinstimmung der Eheleute voraus, überdies handelt es sich bei den zitierten OLG-Entscheidungen (OLG 21, 212; 40, 65) für den hier einschlägigen Umfang der Schlüsselgewalt durchweg um begüterte Verhältnisse, die den Umfang der Schlüsselgewalt erweitern können. Anders kann es sich verhalten, wenn vereinbarungsgemäß die Ausgestaltung der Wohnungseinrichtung und entsprechende Anschaffungen einem Ehegatten überlassen sind. In diesem Umfang fällt dann auch der Ankauf und Ersatz einer Wohnungseinrichtung unter § 1357; nicht dagegen ihre Versilberung (vgl. auch § 1369). Eine weitergehende Einschränkung gilt für Kreditgeschäfte aller Art, auch Zeichnung von Wechseln und Teilzahlungsverpflichtungen mit längerfristigen Verpflichtungen, die mit größeren Anschaffungen in der Regel verbunden sind (vgl. LG München und Duisburg a. a. O. oben Anm. 2). Die Anmietung und Kündigung einer Wohnung (BGH NJW 51, 309), einer Appartementwohnung für den

Urlaub (LG Flensburg FamRZ 1973, 376) und auch die Erteilung eines Maklerauftrages zum Nachweis einer Wohnung (LG München FamRZ 1975, 581) soll nicht unter die Schlüsselgewalt fallen. Unter den angemessenen Lebensbedarf kann hingegen der Abschluß einer Erholungsreise für Frau und Kind fallen (OLG Celle HRR 1932 Nr. 237).

4. Ärztliche Behandlung

Die Hinzuziehung von Ärzten fällt unter § 1357, gleichgültig, ob es sich um den Lebenspartner oder die Kinder handelt (Bonn FamRZ 1970, 321) (BGHZ 47, 75). Das gleiche gilt für den Einkauf von Medikamenten (LG München FamRZ 70, 314). Für längerfristige Verpflichtungen (z. B. Krankenhausbehandlung) richtet sich die Schlüsselgewalt danach, ob eine aufschiebbare oder unaufschiebbare Angelegenheit vorliegt, vgl. oben Begr. a. a. O. S. 99, im übrigen nach dem Lebenszuschnitt, der den Mann auch verpflichten kann, für zusätzliche von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu tragende Arztkosten zweiter Klasse aufzukommen. (LG Freiburg FamRZ 1976, 277). Eine ausschließlich persönliche Verpflichtung eines Ehegatten gegenüber dem Arzt kann sich aus den Umständen der Inanspruchnahme ergeben, z. B. Hinzuziehung eines Psychiaters oder eines Zweitarztes des persönlichen Vertrauens, wobei die Willensrichtung des Ehepartners allein nicht entscheidet, solange die Umstände nicht auf eine nach außen erkennbare Willenserklärung schließen lassen (grundsätzlich zweifelnd und ablehnend Dölle, FamR I, 701; LG Stuttgart NJW 61, 972, wie hier Beitzke, MDR 51, 262; Gernhuber, Lb § 19 III 3, vgl. auch Palandt, § 1357 Anm. 2b).

Im übrigen ist auch hier wie bei sonstigen Dienst- und Werkverträgen, z. B. Hinzuziehung von Handwerkern, darauf abzustellen, ob ein Geschäft oder Inanspruchnahme von Leistungen größeren Umfangs vorliegt (für zahnärztliche Behandlung (Zahnersatz) im Rahmen des Lebenszuschnitts, Karlsruhe FamRZ 67, 41; bei Handwerkern Ersatz einer schadhaft gewordenen Tür, aber nicht Streichen des Hauses). Hiernach und nach dem Lebenszuschnitt richtet sich auch die Annahme der Schlüsselgewalt für den Abschluß von Ausbildungsverträgen für die Kinder, z. B. bei Bestellung eines Judokurses, die unter § 1357 fallen dürfte.

III. Erweiterung der Schlüsselgewalt

Entsprechend der Rechtsprechung der Nachkriegszeit für abwesende Kriegsgefangene ist für Strafgefangene, Montagearbeiter und Entwicklungshelfer eine Erweiterung der Schlüsselgewalt unter der Voraussetzung des Fortbestandes der Gemeinschaft anzunehmen (vgl. BGH NJW 1951, 309). Hierunter kann zumindest bei fehlender Erreichbarkeit in wichtigen Fällen die Aufgabe der Wohnung, die Anmietung neuer Räume und dgl. fallen (vgl. OLG Stuttgart MDR 1950, 675). Dies beschränkt sich jedoch auf außergewöhnliche

Umstände, die keinen Aufschub dulden (Begr. EheRG S. 99). Die Möglichkeit der Anhörung kann in der Regel hier ein selbständiges Vorgehen ausschließen.

IV. Auswirkung der Schlüsselgewalt (Rechtserwerb und Verpflichtungen)

1. Berechtigung und Verpflichtung beider Ehegatten, Miteigentum durch Anschaffungen eines Ehegatten im Rahmen der Schlüsselgewalt

Nach der Erweiterung der Schlüsselgewalt auf beide Ehegatten ist anzunehmen, daß jeder Ehegatte auch Vertreter des Ehepartners ist (vgl. Bosch, FamRZ 1970, 500; Hofmann, FamRZ 1972, 122: gesetzliche Ermächtigung, so auch Palandt-Diederichsen Anm. 1 c, vgl. auch Staudinger, § 1357 Rdn. 9 ff., Büdenbender a. a. O. 666: Organ der Gemeinschaft). Deshalb werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt (Bosch a. a. O.). Diese Verpflichtung trifft mithin auch den Haushaltsführenden, nicht aber den minderjährigen Ehegatten, Lücke, a. a. O. S. 636. Die gegen die Mitverpflichtung des Haushaltsführenden erhobenen Bedenken (Held, FamRZ 1970, 515; Lange, FamRZ 1971, 486; Bosch, FamRZ 1976, 401) sind nicht berücksichtigt worden. Der Gläubiger wird sich auch in der Regel an den Zahlungsfähigen, also den verdienenden Teil, halten. Im Außenverhältnis ist anzunehmen, daß bei Eingehung von Verpflichtungen im Rahmen der Schlüsselgewalt beide Ehegatten als Gesamtschuldner haften (§§ 421, 427 BGB). Eine dem § 427 BGB entsprechende Vermutung für das Gläubigerverhältnis der Ehegatten fehlt. Für ein von einem Ehegatten angelegtes Sparbuch auf seinen Namen hat BGH FamRZ 66, 442 im Hinblick auf die beiderseitigen Unterhaltungspflichten Bruchteilsgemeinschaft angenommen (vgl. auch LG Göttingen NJW 1955, 1359; Thiele, FamRZ 1958, 118). Dem ist für Geschäfte im Rahmen der Schlüsselgewalt, insbesondere also für den dinglichen Rechtserwerb, zu folgen, so daß bei Erwerb von Hausratgegenständen im Rahmen der Schlüsselgewalt Miteigentum anzunehmen ist (so auch Lange, FamRZ 1971, 486 d. a. E.; Bosch, FamRZ 1971, 61 Anm. 60). Im übrigen sind die §§ 1362, 1369 zu beachten. Bei Ersatz von Haushaltsgegenständen, die einem Ehegatten gehört haben, gilt das Surrogationsprinzip. Für die Zeit nach der Scheidung ist § 8 Abs. 2 HausratVO zu beachten. Möglich ist auch des Gläubigers ein Geschäft, für wen es angeht, Müller-Freienfels, JZ 57, 685 ff.

2. Rechenschaftspflicht

Nach der Neufassung des § 1357 ist nicht anzunehmen, daß im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten die Auftragsregeln Anwendung finden, da beide Partner auch ein eigenes Geschäft besorgen. Ob eine Abrechnungspflicht besteht, ist daher nicht nach § 666 BGB, sondern nach den §§ 1353, 1360a zu beurteilen und jedenfalls bei größeren Geschäften zu bejahen. Der haushaltsführende Ehegatte dürfte wegen seiner Unterhaltsrechte gegen den Ehepartner

einen Freistellungsanspruch haben (vgl. Bubenbender a. a. O. 667; Ausgleichspflicht gemäß § 426 BGB nach Maßgabe der Unterhaltsregelung nach § 1360 n. F.).

Hinsichtlich des Wirtschaftsgeldes dürfte in der Regel nicht die Vorlage einer kleinlichen Rechnungsführung des Haushaltsführenden über die abgeschlossenen Geschäfte, sondern Information in großen Zügen (allg. Ausgabenangaben) gefordert werden können. Für Rechenschaftspflicht Brühl, Unterhaltsrecht, Rdn. 211 II, Herdemerten, FamRZ 1966, 16; Palandt, § 1360 a Anm. 2; OLG Frankfurt FamRZ 1970, 655; zweifelnd Staudinger, § 1357 Rdn. 33; § 1360 a Rdn. 29.

V. Eigenverpflichtung eines Ehegatten

Aus den Umständen kann sich eine Eigenverpflichtung eines Ehegatten ergeben. Dies ist nicht schon bei Vermögenslosigkeit eines Ehepartners anzunehmen, auch nicht schon dann, wenn die Bezahlung mit eigenen Mitteln erfolgt (OLG 26, 212, Staudinger, § 1357 Rdn. 25; Palandt, § 1357 Anm. 3b), wohl aber, wenn der Ehepartner Gegenstände zum eigenen Gebrauch kauft, Palandt a. a. O. Für die Hinzuziehung eines Arztes durch einen Ehepartner in Sonderfällen, vgl. oben II 4. Beweispflichtig für die Eigenverpflichtung ist der Ehepartner, der sich hierauf beruft, für das Vorliegen eines Geschäfts im Rahmen des angemessenen Lebensbedarfs dagegen der Dritte. Für Geschäfte außerhalb der Schlüsselgewalt gelten für das Innenverhältnis allenfalls die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff. BGB) und als Haftungsmaßstab § 1359, für das Außenverhältnis die §§ 177, 179 BGB (vgl. LG Berlin NJW 1969, 141).

VI. Ruhen der Schlüsselgewalt und Getrenntleben

Die Schlüsselgewalt, die auch der minderjährigen Ehefrau zukommt (§ 165 BGB), setzt eine bestehende Ehe, nicht dagegen notwendig einen selbständigen Haushalt voraus. Sie besteht also auch bei Einwohnen im Haushalt der Schwiegereltern (RGRK § 1357 Anm. 4). Sie besteht nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben (§ 1357 Abs. 3). Nach der Legaldefinition des § 1567 Abs. 2 leben die Ehegatten getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft zwischen ihnen besteht und ein Ehegatte die Herstellung der häuslichen und der Lebensgemeinschaft erkennbar ablehnt. Daraus folgt, daß vorübergehende Trennung die Schlüsselgewalt nicht berührt (BGHZ 4, 279, vgl. auch oben III). Bei längerer Trennung, insbesondere bei Fortziehen eines Ehegatten, ist eine Fortdauer der Schlüsselgewalt nicht anzunehmen (vgl. KG OLG 14, 221, 222; anders OLG Braunschweig 43, 351; OLG Hamm FamRZ 1975, 346). Gegen den Dritten begründet das Getrenntleben und die Begründung eines gesonderten Haus-

standes die Vermutung, daß die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erkennbar abgelehnt wird.

Bei Getrenntleben ruht die Schlüsselgewalt (wie bisher Begr. EheRG S. 99, § 1357 Abs. 3).

VII. Beschränkung und Ausschluß der Schlüsselgewalt

Die Schlüsselgewalt kann wie bisher ausgeschlossen oder beschränkt werden, und zwar nunmehr entsprechend der Erweiterung der Schlüsselgewalt die Befugnisse jedes Ehepartners, was durch Änderung des § 1357 Abs. 2 klargestellt worden ist. Die bisherige alleinige Antragsbefugnis des Mannes für die Eintragung des Ausschlusses in das Güterrechtsregister ist durch Änderung des § 1561 Abs. 2 auf die Ehefrau erweitert worden. Die Beschränkung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Ehepartner. Ob sie auch durch Erklärung gegenüber Dritten (entsprechend § 168 S. 3) eintreten kann, ist streitig (dagegen KG OLG 14, 218, anders OLG 26, 261), aber zu bejahen. Über Ausschluß durch Zeitungsinserat, vgl. RG 60, 12, der aber zumeist gegen die aus § 1353 herzuleitende Pflicht zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme verstößt wird. Auch während des Ruhens der Schlüsselgewalt (oben Anm. VI) ist zur Klarstellung ins Güterrechtsregister erforderlich. Vgl. aber OLG Hamm FamRZ 1958. 465 bei fehlender Besorgnis für die Vornahme von Geschäftsabschlüssen. Der Ausschluß kann insbesondere bei Abschluß von Geschäften über den angemessenen Lebensbedarf hinaus, bei unwirtschaftlichen und verschwenderischen Geschäften in Betracht, aber auch bei sinnloser Anhäufung von Waren, deren Ankauf an sich in den Rahmen des § 1357 fällt; gleichgültig ist, ob es an dem gutem Willen oder der Befähigung des Ehepartners mangelt (KGJ 53—20 (22)). Eine dieser beiden Voraussetzungen muß jedoch vorliegen, so daß nicht jeder Streit über die Einordnung eines Geschäfts in den angemessenen Lebensbedarf genügt. Das Registergericht hat jedoch die Rechtmäßigkeit nicht zu prüfen (RGZ 60, 12 ff). Durch die Ausschließung der Schlüsselgewalt, die auch für bestimmte Geschäfte erfolgen kann, verliert nur der ausgeschlossene Ehegatte die Befugnis, Geschäfte für den anderen Lebenspartner abzuschließen. Gegenüber Dritten wirkt die Beschränkung oder der Ausschluß nur bei Kenntnis Dritter oder Eintragung im Güterrechtsregister.

Die Aufhebung oder Beschränkung wird auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben, wenn kein zureichender Grund vorliegt. Nach Rechtskraft der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts erfolgt die Löschung der Eintragung im Güterrechtsregister auf Antrag.

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts richtet sich nach § 45 FGG. Es entscheidet der Richter § 14 Ziff. 1 RPflG.

Es handelt sich um keine Familiensache.

§ 1358

aufgehoben

§ 1359

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

unverändert

§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch die Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

Übersicht

- I. Angemessener Lebensunterhalt
- II. Außerhäusliche Berufstätigkeit und Vereinbarungen über die Haushaltsführung
 - 1. Erwerbspflicht der Ehegatten und Haushaltsführung
 - 2. Angemessenheit der Beschäftigung, Nichtausübung einer Beschäftigung und Berufswechsel
 - 3. Ausbildungsanspruch
- III. Haushaltsführung als Unterhaltsleistung und Unterhaltsbeitrag
- IV. Vermögenseinsatz
 - 1. Beitrag zur Unterhaltsleistung durch Vermögenseinkünfte und Vermögensverwertung
 - 2. Schulden und Erwerbs- bzw. Vermögensverwertungspflicht
- V. Begrenzung des Unterhaltsanspruchs entsprechend § 1579?

I. Angemessener Lebensunterhalt

Die Unterhaltsbeiträge der Ehegatten sind bei bestehender häuslicher Gemeinschaft als Familienunterhalt zu leisten, den der Unterhaltsberechtigte auch für die Kinder fordern kann, die aus § 1360 jedoch keinen Anspruch aus eigenem Recht haben.